Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4838

11. 06. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christine Scheel, Franziska Eichstädt-Bohlig, Kristin Heyne, Gila Altmann (Aurich), Volker Beck (Köln), Rita Grießhaber, Michaele Hustedt, Dr. Manuel Kiper, Dr. Helmut Lippelt, Simone Probst, Albert Schmidt (Hitzhofen), Wolfgang Schmitt (Langenfeld), Waltraud Schoppe, Werner Schulz (Berlin), Marina Steindor, Christian Sterzing, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland werden seit Jahrzehnten Vermögenswerte ungleich und verfassungswidrig besteuert. Eigentümer von Grund- und Hausbesitz sind gegenüber anderen Steuerpflichtigen mit Kapitalvermögenswerten über die Maßen bevorzugt worden. Die Einheitsbewertung von Grundvermögen nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes basieren auf Wertfeststellungen von 1964 (Westdeutschland) und 1935 (Ostdeutschland). Auch nachträgliche Erhöhungen um 140% (auf die Werte von 1964) und bis zu 600% (auf die Werte von 1935) haben keine Verbesserung bewirkt. Nach wie vor ist Grundbesitz im Verhältnis zu anderen Vermögenswerten zu niedrig bewertet.

Schätzungen besagen, daß sich das Gesamtvermögen in Deutschland auf über 22 Billionen DM beläuft. Dies ist Ausdruck wirtschaftlicher Prosperität der vergangenen Jahrzehnte. Staatliche Maßnahmen und wirtschaftlicher Erfolg haben den Aufbau hoher Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht. Aber eine Analyse der Vermögensbestände und -verteilung zeigt außerdem, daß dieser volkswirtschaftliche Wohlstand extrem ungleich verteilt ist. Gut ein Drittel des Privatvermögens in Deutschland konzentriert sich in den Händen von nur 5,5 v. H. aller Haushalte. Darüber hinaus wird die steuerliche Leistungsfähigkeit von Vermögensbesitzern nicht in dem Maße ausgeschöpft, wie es angesichts der anhaltenden Finanzkrise der öffentlichen Haushalte und zur Aufrechterhaltung sozialstaatlicher Errungenschaften in Deutschland erforderlich ist.

Mit den Beschlüssen vom 22. Juni 1995 hat das Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung von Grundbesitz bei der Ver-

anlagung zur Vermögensteuer und zur Erbschaftsteuer für verfassungswidrig erklärt. Die Festsetzung der Steuer verstößt, soweit die Bewertung des Grundbesitzes nach den Regeln zur Einheitsbewertung im Bewertungsgesetz erfolgt, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes.

Zusätzlich hat das Bundesverfassungsgericht den Handlungsspielraum des Gesetzgebers deutlich eingeschränkt und ihm aufgetragen, bis zum Ende des Jahres 1996 eine Gesetzesnovelle vorzulegen. Die Vermögensteuer darf nur als Sollertragsteuer zu den übrigen Steuern vom Ertrag (d. h. Einkommen- und Körperschaftsteuer) hinzukommen, wenn die steuerliche Gesamtbelastung in der „Nähe der hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand" bleibt.

Darüber hinaus muß die wirtschaftliche Grundlage persönlicher Lebensführung von der Vermögensbesteuerung frei bleiben. Dieses orientiert sich am Wert eines durchschnittlichen Einfamilienhauses.

Bei der Erbschaftsteuer muß das durchschnittliche Familiengebrauchsvermögen steuerfrei im Kreis der Familie übergehen. Beim Unternehmensübergang durch Generationswechsel darf die Fortführung des Unternehmens nicht durch die Besteuerung gefährdet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem verbindlich festgelegt, daß die Freiheit des Erblassers, über die Erbfolge zu bestimmen, nicht durch steuerliche Bestimmungen eingeschränkt werden darf.

B. Lösung

1. Neubewertung von Grundbesitz
   - Neubewertung des Grundbesitzes für Vermögen- und Erbschaftsteuerzwecke in einem je nach Zugehörigkeit zum land- und forstwirtschaftlichen, Privat- oder Betriebsvermögen sachgerechten Verfahren, so daß die verfassungsrechtlich gebotene wertmäßige Vergleichbarkeit mit dem sonstigen Vermögen gewährleistet ist.
2. Reform Vermögensteuer
   - Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens durch angemessene Erhöhung der persönlichen Freibeträge für natürliche Personen auf 350 000 DM und für mitveranlagte Kinder auf 100 000 DM, sowie Schutz des Familiengutes durch Fortführung des Ehegattenfreibetrages im Todesfall durch den überlebenden Ehegatten.
   - Erhöhung des Freibetrages für Betriebsvermögen auf 1 000 000 DM, keine Erhöhung des Bewertungsabschlages für das übrige Betriebsvermögen.
3. Reform der Erbschaftsteuer
   - Genereller Freibetrag auf den Nachlaß in Höhe von 400 000 DM wird für enge Familienangehörige neu eingefügt.
   - Die persönlichen Freibeträge entfallen.

- Der Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder wird einheitlich auf 100 000 DM festgelegt und auch für Kinder gewährt, die nach dem Tod eines Elternteiles in häuslicher Gemeinschaft mit dem überlebenden Elternteil leben und keinen eigenen Versorgungsfreibetrag in Anspruch nehmen können.
- Ein zusätzlicher Versorgungsfreibetrag in Höhe von 100 000 DM wird für überlebende Ehegatten ab dem 60. Lebensjahr und Schwerbehinderte eingefügt.
- Anhebung Freibetrag für Betriebsvermögen auf 1 000 000 DM.
- Reduktion auf zwei Steuerklassen, die zwischen Familienangehörigen und anderen Erben unterscheiden. Lebensgemeinschaften, uneheliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder werden mit ehelichen Partnerschaften und Kindern gleichgestellt.
- Reduktion der Staffelung im Stufentarif sowie erheblich abgesenkte Steuersätze.

C. Alternativen

Streichen der Vermögensteuer und Senkung der Erbschaftsteuer wie im Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/4839 vorgesehen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf führt zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern in Höhe von insgesamt 11 054 Mio. DM. Das bedeutet eine Verdreifachung der Einahmen aus der Erbschaftsteuer und insgesamt eine Verdopplung des Steueraufkommens aus Vermögen- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer gegenüber dem geltenden Recht.

Vermögensteuer	+ 5 005 Mio. DM
Erbschaft- und Schenkungsteuer	+ 6 049 Mio. DM

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Geltungsbereich

(1) Die besonderen Bewertungsvorschriften sind nach Maßgabe der jeweiligen Einzelsteuergesetze anzuwenden.

(2) Die §§ 18 bis 94, 122, 125 bis 132 gelten für die Grundsteuer.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 19 bis 157 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes (§§ 1 bis 16) Anwendung. § 16 findet auf die Grunderwerbsteuer keine Anwendung."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt: „(§§ 95 bis 109, 31, 137)".

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einheitswerte werden für inländischen Grundbesitz, und zwar

für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 33, 48a und 51a),

für Grundstücke (§§ 68, 70) und

für Betriebsgrundstücke (§ 99)

festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung)."

4. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Nachfeststellung

(1) Für wirtschaftliche Einheiten, für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2)

1. die wirtschaftliche Einheit neu entsteht;
2. eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals zur Grundsteuer herangezogen werden soll.

(2) Der Nachfeststellung werden vorbehaltlich des § 27 die Verhältnisse im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Einheitswert erstmals der Grundsteuer zugrunde gelegt wird. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54, 59, 106 und 112 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt."

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aufhebungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahres, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird."

6. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Erklärungspflicht

(1) Erklärungen zur Feststellung des Einheitswertes des Grundbesitzes sind abzugeben, wenn der Einheitswert für die Festsetzung der Grundsteuer benötigt wird.

(2) Erklärungen zur Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens sind auf jeden Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben, wenn der Betriebsinhaber eine Vermögensteuererklärung abzugeben hat.

(3) Erklärungen zur Feststellung von Grundbesitzwerten sind abzugeben, wenn der Grundbesitzwert für die Besteuerung benötigt wird.

(4) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt oder auf einen anderen Feststellungszeitpunkt besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

(5) Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz oder Betriebsvermögen zuzurechnen ist. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben."

7. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30
Abrundung

Die Einheitswerte werden beim Grundbesitz auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet."

8. In § 91 in Abs. 2 wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Grundbesitzwert" ersetzt.

9. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Ermittlung des Wertes des Betriebsvermögens sind Billigkeitsmaßnahmen, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung getroffen worden sind, zu berücksichtigen; ausgenommen ist die Bildung von Rücklagen. Vorbehaltlich Satz 1 gilt § 20 Satz 3 entsprechend."

10. § 98a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Wert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Werte, die für die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze (Rohbetriebsvermögen) ermittelt worden sind, um die Summe der Schulden und sonstigen Abzüge (§ 103) gekürzt wird."

11. § 109 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wirtschaftsgüter, für die ein Grundbesitzwert festzustellen ist, sind mit dem nach den §§ 138 bis 157 festgestellten Grundbesitzwert anzusetzen. § 115 ist bei Betriebsgrundstücken und sonstigen Wirtschaftsgütern, soweit diese nicht zur Veräußerung bestimmt sind, entsprechend anzuwenden."

12. In § 109a wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Grundbesitzwert" ersetzt.

13. § 111 wird wie folgt ergänzt:

„g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und berufliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311)".

14. In § 114 wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Grundbesitzwert" ersetzt.

15. In § 116 wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Grundbesitzwert" ersetzt.

16. In § 117a wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Ist land- und forstwirtschaftliches Vermögen, soweit es ertragsteuerlich nicht zum Privatvermögen gehört, und für welches ein Grundbesitzwert für Zwecke der Vermögensteuer oder der Erbschaft- und Schenkungsteuer festgestellt ist, sowie Betriebsvermögen, für das ein Betriebswert für Zwecke der Vermögensteuer oder der Erbschaft- und Schenkungsteuer festgestellt ist, insgesamt positiv, bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 1 000 000 DM außer Ansatz. Der übersteigende Teil ist mit 75 vom Hundert anzusetzen."

17. In § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Betriebswert" ersetzt.

18. Die Überschrift vor § 121a

„Dritter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen"

wird gestrichen.

19. § 121a wird wie folgt gefaßt:

„§ 121a
Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1964

Während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte des Grundbesitzes sind Grundstücke (§ 70) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 mit 140 vom Hundert des Einheitswertes anzusetzen."

20. § 121b wird aufgehoben.

21. § 122 wird wie folgt gefaßt:

„§ 122
Besondere Vorschriften für Berlin (West)

§ 50 Abs. 1, § 60 Abs. 1 und § 67 gelten nicht für den Grundbesitz in Berlin (West). Bei der Beurteilung der natürlichen Ertragsbedingungen und des Bodenartenverhältnisses ist das Bodenschätzungsgesetz sinngemäß anzuwenden."

22. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123
Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in § 12 Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 51 Abs. 4, § 55 Abs. 3, 4 und 8, §§ 81, 90 Abs. 2 und § 113a vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen."

23. § 124 wird aufgehoben.

24. Die Überschrift vor § 125 wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt
Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet".

25. § 133 wird wie folgt gefaßt:

„§ 133

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1935

(1) Die Einheitswerte 1935 der Betriebsgrundstücke sind für die Grunderwerbsteuer wie folgt anzusetzen:

1. Mietwohngrundstücke mit 100 vom Hundert des Einheitswertes 1935,
2. Geschäftsgrundstücke mit 400 vom Hundert des Einheitswertes 1935,
3. gemischt genutzte Grundstücke, Einfamilienhäuser und sonstige bebaute Grundstücke mit 250 vom Hundert des Einheitswertes 1935,
4. unbebaute Grundstücke mit 600 vom Hundert des Einheitswertes 1935.

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung bestimmt sich die Grundstückshauptgruppe für den besonderen Einheitswert im Sinne des § 33a Abs. 3 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz nach dem tatsächlichen Zustand, der nach Fertigstellung des Gebäudes besteht.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 tritt zum 1. Januar 1999 außer Kraft."

26. § 135 wird aufgehoben.

27. § 136 wird aufgehoben.

28. Nach § 137 wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und für die Vermögensteuer sowie die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 1997

A. Allgemeines

§ 138

Feststellung von Grundbesitzwerten

(1) Einheitswerte, die für Grundbesitz nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 oder 1. Januar 1964 festgestellt worden sind, sowie Ersatzwirtschaftswerte (§§ 125 und 126) werden bei der Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und bei der Vermögensteuer und Grunderwerbsteuer ab dem 1. Januar 1997 nicht mehr angewendet. Anstelle dieser Einheitswerte und Ersatzwirtschaftswerte werden abweichend von § 19 Abs. 1 und § 126 land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzwerte für das in Absatz 2 und Grundstückswerte für das in Absatz 3 bezeichnete Vermögen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt und der Werteverhältnisse zum 1. Januar 1996 festgestellt.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind die land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 139 bis 144 zu ermitteln.

(3) Für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 sind Grundstückswerte unter Anwendung der §§ 30, 68, 69, 99 Abs. 2, §§ 139 und 145 bis 157 zu ermitteln. § 70 gilt mit der Maßgabe, daß der Anteil des Eigentümers eines Grundstücks an anderem Grundvermögen (z. B. an gemeinschaftlichen Hofflächen oder Garagen) abweichend von Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift in das Grundstück einzubeziehen ist, wenn der Anteil zusammen mit dem Grundstück genutzt wird. § 20 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die §§ 92 und 94 sind vorbehaltlich der §§ 139 und 145 bis 157 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 gelten für Feststellungen von Grundbesitzwerten bis zum 31. Dezember 2001.

(5) Die Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer erforderlich sind (Bedarfsbewertung). In dem Feststellungsbescheid sind auch Feststellungen zu treffen

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören (wirtschaftliche Untereinheit), auch über den Gewerbebetrieb;
2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe des Anteils, für dessen Besteuerung ein Anteil am Grundbesitzwert erforderlich ist.

Für die Feststellung von Grundbesitzwerten gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes sinngemäß.

(6) Das für die Feststellung von Grundbesitzwerten zuständige Finanzamt kann von jedem, für dessen Besteuerung eine Bedarfsbewertung erforderlich ist, die Abgabe einer Feststellungserklärung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 139

Abrundung

Die Grundbesitzwerte werden auf volle tausend Deutsche Mark nach unten abgerundet.

B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 140

Wirtschaftliche Einheit und Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit und der Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens richten sich nach § 33.

§ 141

Umfang des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft

(1) Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfaßt

1. den Betriebsteil,
2. die Betriebswohnungen,
3. den Wohnteil.

(2) Der Betriebsteil umfaßt den Wirtschaftsteil eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft (§ 34 Abs. 2), jedoch ohne die Betriebswohnungen (Absatz 3). § 34 Abs. 4 bis 7 ist bei der Ermittlung des Umfangs des Betriebsteils anzuwenden.

(3) Betriebswohnungen sind Wohnungen einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt, aber nicht dem Wohnteil zuzurechnen sind.

(4) Begriff und Umfang des Wohnteils richten sich nach § 34 Abs. 3.

§ 142

Betriebswert

(1) Der Wert des Betriebsteils (Betriebswert) wird unter sinngemäßer Anwendung der §§ 35, 36 Abs. 1 und 2, §§ 42, 43, 44 Abs. 1, §§ 45, 48a, 49, 51, 51a, 53, 54, 56, 59 und 62 Abs. 1 ermittelt. Abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 3 ist der Ertragswert das 18,6fache des Reinertrags.

(2) Der Betriebswert setzt sich zusammen aus den Einzelertragswerten für die Nebenbetriebe (§ 42), das Abbauland (§ 43), die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51a) und die in Nummer 5 nicht genannten Nutzungsteile der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie den folgenden Ertragswerten:

1.
Landwirtschaftliche Nutzung

a) Landwirtschaftliche Nutzung ohne Hopfen und Spargel;

   der Ertragswert ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz zu ermitteln.

   Er beträgt 0,78 DM je Ertragsmeßzahl.

b) Nutzungsteil Hopfen 112 DM je Ar,

c) Nutzungsteil Spargel 149 DM je Ar.

2. Forstwirtschaftliche Nutzung

a) Nutzungsgrößen bis zu 10 Hektar

   Nichtwirtschaftswald,

   Baumartengruppe Kiefer,

   Baumartengruppe Fichte bis zu 60 Jahren,

   Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz bis zu 100 Jahren, Eiche bis zu 140 Jahren 1 DM je Ar,

b) Baumartengruppe Fichte über 60 bis zu 80 Jahren,

   Plenterwald 15 DM je Ar,

c) Baumartengruppe Fichte über 80 bis zu 100 Jahren, 30 DM je Ar,

d) Baumartengruppe Fichte über 100 Jahre 40 DM je Ar,

e) Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz

   über 100 Jahre 10 DM je Ar,

f) Eiche über 140 Jahre 20 DM je Ar.

3. Weinbauliche Nutzung

a) Traubenerzeugung und Faßweinausbau

   aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Franken und Württemberg 70 DM je Ar,

   bb) in den übrigen Weinbaugebieten 35 DM je Ar.

b) Flaschenweinausbau

   aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Franken, Rheingau und Württemberg 160 DM je Ar,

   bb) in den übrigen Weinbaugebieten 70 DM je Ar.

4. Gärtnerische Nutzung

a) Nutzungsanteil Gemüse, Blumen- und Zierpflanzenbau

   aa) Gemüsebau

   Freilandflächen 110 DM je Ar,

   Flächen unter Glas und Kunststoffen 1 000 DM je Ar,

   bb) Blumen- und Zierpflanzenbau

   Freilandflächen 360 DM je Ar,

   beheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen 3 600 DM je Ar,

   nichtbeheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen 1 800 DM je Ar,

b) Nutzungsteil Obstbau 40 DM je Ar,

c) Nutzungsteil Baumschulen

   Freilandflächen 320 DM je Ar,

   Flächen unter Glas und Kunststoffen 2 600 DM je Ar.

5. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

a) Nutzungsteil Wanderschäferei 20 DM je Mutterschaf,

b) Nutzungsteil Weihnachtsbaumkultur 260 DM je Ar.

(3) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können beantragen, den Betriebswert abweichend von Absatz 2 Nr. 1 bis 6 insgesamt als Einzelertragswert zu ermitteln. Der Antrag ist bei Abgabe der Feststellungserklärung schriftlich zu stellen. Die dafür notwendigen Bewertungsgrundlagen sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

§ 143

Wert der Betriebswohnungen und des Wohnteils

(1) Der Wert der Betriebswohnungen (§ 141 Abs. 3) und der Wert des Wohnteils (§ 141 Abs. 4) sind nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Grundvermögen für die Bewertung von Wohngrundstücken gelten (§§ 147 bis 157).

(2) Bei der Ermittlung des Bodenwertes (§ 151) für den Wohnteil ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 höchstens das Fünffache der jeweiligen bebauten Fläche zugrunde zu legen.

(3) Zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Falle einer engen räumlichen Verbindung der Betriebswohnungen und des Wohnteils mit dem Betrieb ergeben, sind deren Ausgangswerte (§ 150) unbeschadet der Regelungen, die in § 155 getroffen sind, jeweils um 15 vom Hundert zu ermäßigen.

§ 144

Zusammensetzung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwertes

Der Betriebswert, der Wert der Betriebswohnungen und der Wert des Wohnteils bilden zusammen den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwert.

C. Grundvermögen

I. Unbebaute Grundstücke

§ 145

Begriff

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude von insgesamt geringem Wert, so gilt das Grundstück als unbebaut. Der Wert der Gebäude bleibt außer Ansatz.

(3) Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

§ 146

Bewertung

Der Wert unbebauter Grundstücke ist auf der Grundlage von Bodenrichtwerten (§ 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994, BGBl. I S. 3486) unter Berücksichtigung der möglichen baulichen Nutzung zu schätzen. Die Bodenrichtwerte sind von den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch auf den 1. Januar 1996 zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen. Zur Berücksichtigung wertmindernder Umstände ist der Wert nach Satz 1 um einen Abschlag (§ 155) zu ermäßigen.

II. Bebaute Grundstücke

§ 147

Begriff

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 145 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücke. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet oder verzögert sich die Benutzbarkeit eines Gebäudes nicht nur vorübergehend, so ist der bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

§ 148

Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz

Gebäude, Teile von Gebäuden und Anlagen, die wegen der in § 1 des Zivilschutzgesetzes vom ... (BGBl I S. ...) bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden, bleiben bei der Ermittlung des Grundstückswertes außer Betracht.

§ 149

Grundstücksarten

(1) Bei der Bewertung bebauter Grundstücke sind folgende Grundstücksarten zu unterscheiden:

1. Einfamilienhäuser,
2. Zweifamilienhäuser,
3. Wohnungseigentumsgrundstücke,
4. Mietwohngrundstücke,
5. Wohn-/Geschäftsgrundstücke,
6. Gewerbegrundstücke,
7. sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Einfamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die nur eine Wohnung enthalten. Dies gilt auch, wenn sie zu weniger als 50 vom Hundert, berechnet nach der Wohn-/ Nutzfläche, zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mitbenutzt werden.

(3) Zweifamilienhäuser sind Wohngrundstükke, die nur zwei Wohnungen enthalten. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wohnungseigentumsgrundstücke sind Grundstücke in Form des Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz. § 70 Abs. 2 und § 138 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(5) Mietwohngrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert, berechnet nach der Wohn-/Nutzfläche, Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentumsgrundstücke (Absatz 2 bis 4).

(6) Wohn-/Geschäftsgrundstücke sind Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken oder die teilweise Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6. Die Nutzung zu öffentlichen Zwecken ist der Nutzung zu gewerblichen Zwecken gleichgestellt. Zu den Wohn-/Geschäftsgrundstücken gehören auch Grundstücke in Form des Teileigentums.

(7) Gewerbegrundstücke sind die in der Anlage 14 genannten Grundstücke und vergleichbare Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen mit Ausnahme der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Sonstige bebaute Grundstücke sind Grundstücke, die nicht unter Absatz 2 bis 7 fallen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 150

Bewertung

(1) Bei der Ermittlung des Grundstückswertes ist vom Bodenwert (§ 151) und vom Gebäudewert (§§ 152 bis 154) auszugehen (Ausgangswert). Zur Berücksichtigung der geringen Ertragsfähigkeit von Grundvermögen und anderer wertmindernder Umstände ist der Ausgangswert zu ermäßigen (§ 155).

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei der Ermittlung des Grundstückswertes von Mietwohngrundstücken (§ 149, Abs. 1 Nr. 4) bei der Ermittlung des Grundstückswertes der Bodenwert (§ 151) nicht einbezogen.

§ 151

Bodenwert

Der Grund und Boden ist mit dem Wert anzusetzen, der sich nach § 146 Satz 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

§ 152

Gebäudewert

(1) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes von Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7 ist von den durchschnittlichen Herstellungskosten nach den Baupreisverhältnissen zum 1. Januar 1996 je Quadratmeter Wohn-/ Nutzfläche oder je Kubikmeter umbauten Raumes und bei der Ermittlung des Gebäudewertes von Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 3 ist von dem aus Kaufpreisen abgeleiteten Preis je Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche auszugehen.

(2) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ergibt sich der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Absatz 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit einem aus Anlage 15 zu entnehmenden Preis für einen Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche (Flächenpreis). Die Ausstattung ist wie folgt zu bestimmen:

1. einfache Ausstattung: Außenfassade verputzt oder nicht höherwertiger gestaltet, Bad oder Dusche mit WC sowie Beheizung durch Einzelöfen oder vergleichbare Heizquellen,
2. durchschnittliche Ausstattung: alle Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht einfach oder gut ausgestattet sind,
3. gute Ausstattung: Außenfassade insgesamt oder zumindest überwiegend verklinkert oder zumindest gleichwertig gestaltet, mehrere Sanitärräume mit Bad oder Dusche – bezogen auf eine Wohnung – sowie zusätzlich zur Sammelheizung weitere Heizquellen, insbesondere ein Kachelofen oder ein offener Kamin, oder aufwendige Heiztechnik.

(3) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich der Gebäudewert vorbehaltlich Absatz 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche mit dem aus Anlage 15 für diese Grundstücksart zu entnehmenden Flächenpreis.

(4) Bei Mietwohngrundstücken (§ 149 Abs. 1 Nr. 4) ist der Gebäudewert in einem Ertragswertverfahren nach Maßgabe von § 154 zu ermitteln.

(5) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 5 wird der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Absatz 6 durch Vervielfachung der Anzahl der Quadratmeter Wohn-/ Nutzfläche mit einem Flächenpreis ermittelt, der sich nach der Nutzung und Ausstattung bestimmt. Der Preisrahmen für die Flächenpreise ergibt sich aus Anlage 15.

(6) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 6 und 7 wird der Gebäudenormalherstellungswert vorbehaltlich Absatz 6 regelmäßig durch Vervielfachung der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes mit einem durchschnittlichen Preis für einen Kubikmeter umbauten Raumes (Raummeterpreis) ermittelt, der sich nach der Nutzung und

der Ausstattung bestimmt. Der Preisrahmen für die Raummeterpreise ergibt sich aus Anlage 16.

(7) Bei einem unterschiedlich genutzten oder ausgestatteten Gebäude ist der Gebäudenormalherstellungswert für jeden Gebäudeteil unabhängig von der Grundstücksart gesondert zu ermitteln, wenn nach Art der Nutzung und Ausstattung unterschiedliche Preise anzusetzen sind. Bei Gebäudeteilen, deren Anteil am Gesamtgebäude nicht mehr als 10 vom Hundert, berechnet nach der Wohn-/Nutzfläche, beträgt, richtet sich der Flächenpreis oder der Raummeterpreis nach dem Wert für den Gebäudeteil, dessen Wohn-/Nutzfläche mehr als 50 vom Hundert der gesamten Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes ausmacht. Ist ein Gebäudeteil mit einer überwiegenden Nutzung nicht vorhanden, ist der Gebäudenormalherstellungswert jedes Gebäudeteils unabhängig von seinem Umfang gesondert zu ermitteln. Bei Tennishallen, Reithallen oder vergleichbaren Hallen sind der Restaurationsteil und der Sozialteil gesondert zu bewerten.

(8) Der Gebäudenormalherstellungswert ist bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 und 7 wegen des Alters des Gebäudes am 1. Januar 1996 (§ 153) zu mindern (Gebäudewert). Bei Einzelgaragen, Doppelgaragen und Reihengaragen sind die aus Anlage 16 zu entnehmenden Festpreise je Stellplatz ohne Berücksichtigung einer Wertminderung wegen Alters anzusetzen.

§ 153
Wertminderung wegen Alters

(1) Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Alter des Gebäudes am 1. Januar 1996 und der gewöhnlichen Lebensdauer von Gebäuden gleicher Art und Nutzung. Als Alter des Gebäudes gilt die Zeit zwischen dem Beginn des Jahres, in dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist, und dem 1. Januar 1996. Dabei ist von einer gleichbleibenden jährlichen Wertminderung auszugehen.

(2) Ist im Feststellungszeitpunkt die restliche Lebensdauer eines Gebäudes infolge baulicher Maßnahmen wesentlich verlängert, ist bei der Berechnung der Wertminderung wegen Alters nach Absatz 1 von einem der Verlängerung der gewöhnlichen Lebensdauer entsprechenden späteren Baujahr (fiktives Baujahr) auszugehen.

(3) Die Wertminderung wegen Alters ist in einem Hundertsatz vom Gebäudenormalherstellungswert vorzunehmen. Als Wertminderung darf insgesamt kein höherer Betrag abgesetzt werden, als sich bei einem Alter von 70 vom Hundert der Lebensdauer ergibt.

§ 154
Grundstückswert bei Mietwohngrundstücken

(1) Bei Mietwohngrundstücken (§ 149 Abs. 1 Nr. 4) wird der Grundsückswert abweichend von den §§ 152 und 153 in einem Ertragswertverfahren auf der Grundlage des Reinertrages des Gebäudes nach Absatz 2 ermittelt; die §§ 146, 148 bis 151 bleiben unberührt. Der Steuerpflichtige hat bei Abgabe der Feststellungserklärung die dafür notwendigen Bewertungsgrundlagen nachzuweisen.

(2) Der Reinertrag des Grundstückes ergibt sich aus der durchschnittlichen Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 3, gemindert um die Bewirtschaftungskosten von 42 DM je Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche. Der Reinertrag ist unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer mit den Vervielfältigern nach Anlage 17 zu vervielfachen. Die Restnutzungsdauer bestimmt sich nach der gewöhnlichen Lebensdauer von Gebäuden gleicher Art und Nutzung abzüglich des Alters des Gebäudes am 1. Januar 1996; § 153 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend. Als Restnutzungsdauer ist mindestens die Zeit in Jahren anzusetzen, die sich bei einem Alter von 30 vom Hundert der Lebensdauer ergibt. Bei einem negativen Reinertrag ist der Gebäudewert mit 0 Deutsche Mark anzusetzen.

(3) Die durchschnittliche Jahresrohmiete ist abweichend von § 138 Abs. 1 Satz 2 regelmäßig aus den Jahresrohmieten der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt herzuleiten. Jahresrohmiete ist das Gesamtentgelt, das der Mieter für die Überlassung des Grundstückes aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für ein Jahr zu entrichten hat. Nicht einzubeziehen sind die Kosten der Schönheitsreparaturen und des Betriebes der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlagen, alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen. Anstelle der durchschnittlichen Jahresrohmiete nach Satz 1 ist die übliche Miete für solche Grundstücke oder Grundstücksteile anzusetzen, die innerhalb des dreijährigen Zeitraums für die Ermittlung der durchschnittlichen Jahresrohmiete insgesamt oder zeitweise

1. eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen waren,
2. von dem Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 vom Hundert von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen worden sind.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmiete für nicht preisgebundene Räume vergleichbarer Art, Lage, Größe, Ausstattung und Baujahre zu schätzen. Mieten, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflußt sind, sind dabei außer Betracht zu lassen.

§ 155
Abschlag

(1) Der Wert unbebauter Grundstücke (§ 146 Satz 1) und der Ausgangswert bebauter Grundstücke sind zur Berücksichtigung der geringeren

Ertragsfähigkeit von Grundvermögen und aller anderen wertmindernden Umstände um 20 vom Hundert zu ermäßigen. Der Abschlag erhöht sich bei Grundstücken im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf 25 vom Hundert, soweit sie im Besteuerungszeitpunkt Mietpreisbindungen oder Belegungsbindungen unterliegen.

(2) Bei Grundstücken im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Gebäudewert um einen zusätzlichen Abschlag von 10 vom Hundert zu ermäßigen, wenn es sich um ein Gebäude handelt,

1. das mit einer verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebenen Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3 oder einer Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,5 oder einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmerückgewinnung beheizt wird,
2. das von Anlagen zur Gewinnung von Gas beheizt wird, welches aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht (Bio-Gas-Anlage).

§ 156

Grundstücke im Zustand der Bebauung

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung sind die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile zusätzlich mit dem Betrag zu erfassen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im Grundstückswert (§ 150) nach Fertigstellung enthalten sein werden.

§ 157

Abweichender Grundstückswert

Ein niedrigerer Grundstückswert ist festzustellen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der tatsächliche Wert des Grundstücks niedrigerer als der nach den §§ 146, 148 bis 156 ermittelte Wert ist."

29. Nach § 157 wird der folgende Teil angefügt:

„Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 158

Bekanntmachung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, neuer Überschrift und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 159

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1997 und für die Erbschaftsteuer erstmals zum 1. Januar 1996 anzuwenden."

30. Folgende Anlagen werden angefügt:

Anlage 14

(zu § 149)

Verzeichnis der Gewerbegrundstücke und der sonstigen bebauten Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 6 und 7

Altenheime
Baracken
Behelfsbauten
Bootshäuser
Clubhäuser
Container
Fabrikationshallen
Ferienheime
Fitneßstudios
Garagen
Gewächshäuser
Hallenbäder
Hochgaragen
Kindergärten
Kinderheime
Kliniken
Kühlhäuser
Laboratorien
Lagerhallen
Lichtspielhäuser
Markthallen
Mehrzweckhallen
Messehallen
Parkpaletten
Pflegeheime
Pförtnergebäude
Privatschulen
Reithallen ohne Restaurations- und Sozialteil
Restaurations- und Sozialteile von Tennis- und Reithallen
Saalbauten
Sanatorien
Saunastudios
Sozialgebäude
Tankstellengrundstücke (Wasch- und Pflegehallen)
Tennishallen ohne Restaurations- und Sozialteil
Textilbauten
Theater
Tiefgaragen
Überdachungen mit einer überdachten Fläche von mehr als 30 m^2
Vereinshäuser
Verkaufsstände mit einer Nutzfläche bis zu 50 m^2
Werkstatthallen
Zelthallen

Anlage 15
(zu § 152)

Flächenpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1

1. Flächenpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4

Grundstücksart/Nutzung	einfache Ausstattung	durchschnittliche Ausstattung	gute Ausstattung
	DM/m²	DM/m²	DM/m²
Einfamilienhaus			
I. nicht unterkellert			
1. ausgebautes Dachgeschoß	1 600	1 800	2 000
2. nicht ausgebautes Dachgeschoß	1 800	2 000	2 200
II. unterkellert			
1. ausgebautes Dachgeschoß	2 100	2 300	2 500
2. nicht ausgebautes Dachgeschoß	2 300	2 500	2 700
Zweifamilienhaus			
I. nicht unterkellert	1 500	1 700	1 900
II. unterkellert	1 800	2 000	2 200
Mietwohngrundstück sowie Wohnflächen in den übrigen Grundstücken	1 600	1 800	2 000

2. Flächenpreise für Wohn-/Geschäftsgrundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 5 sowie Flächenpreise bei gewerblicher Mitbenutzung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Mietwohngrundstücken

Nutzung als	unterer Wert für den Preisrahmen in DM/m²	oberer Wert für den Preisrahmen in DM/m²
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Verwaltungs- und Bürogebäude, Praxis, Laden	1 200	3 100
Bank-, Hotel- und Versicherungsgebäude	1 400	3 300
Restaurationsgebäude, Gaststätte	1 000	3 200
Warenhaus	1 500	3 300

Liegt der Fußboden mindestens eines Geschosses mehr als 22 Meter über dem Gelände, ist für jeden weiteren vollen Meter zu den Flächenpreisen aller Geschosse (einschließlich Kellergeschoß) ein Zuschlag von 0,5 vom Hundert zu machen. Maßgebend ist der Unterschied zwischen 22 Metern und Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses. Der Zuschlag ist nur auf den als Hochhaus errichteten Teil des Gebäudes anzuwenden.

3. Flächenpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 3

Baujahrgruppe					
bis einschließlich 1948	von 1949 bis einschließlich 1960	von 1961 bis einschließlich 1970	von 1971 bis einschließlich 1980	von 1981 bis einschließlich 1989	ab 1990
DM/m²	DM/m²	DM/m²	DM/m²	DM/m²	DM/m²
herkömmliche Bauweise					
1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
Plattenbauweise					
1 100	1 200	1 300	1 400	1 500	1 600

Anlage 16
(zu § 152)

Raummeterpreise und Festpreise für Grundstücke im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 6 und 7

Nutzung als	unterer Wert für den Preisrahmen in DM/m^2	oberer Wert für den Preisrahmen in DM/m^2
Teil A		
	einfache Ausstattung	sehr gute Ausstattung
Kindergarten, Kinderheim; Ferien-, Alten- oder Pflegeheim; Privatschule	250	560
Verkaufsstand bis 50 m^2, Verkaufs-, Personal- und Sanitärräume in Tankstellen	450	850
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Restaurations- und Sozialteil von Tennis- oder Reithallen; Club- oder Vereinshaus; Sauna- oder Fitneßstudio	230	710
Saalbau, Lichtspielhaus, Mehrzweckhalle	200	470
Sozialgebäude, Pförtnergebäude, Laboratorium	250	580
Theater	400	870
Hallenbad	430	810
Klinik, Sanatorium	320	840
Teil B		
	einfache Ausstattung	durchschnittliche Ausstattung
Reithalle ohne Restaurations- und Sozialteil	25	53
Behelfsbau (mit Ausnahme von Teil C)	130	260
Fabrikations-, Werkstatt- oder Lagerhalle, Kühlhaus bis 4 m*)		
I. eingeschossig	80	180
1. Skelett-, Rahmen- und Fachwerkkonstruktion		
2. Massivbau	110	250
II. mehrgeschossig	180	320
Gewächshaus	50	170
Tankstellengrundstück (Wasch- oder Pflegehalle)	220	470
Baracke, Container	220	360
Tennishalle ohne Restaurations- und Sozialteil	50	110
	einfache Ausstattung	aufwendige Ausstattung
Markt- oder Messehalle	100	350

*) Die Raummeterpreise von Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerhallen sowie Kühlhäusern mit einer Geschoßhöhe von mehr als 4 Metern sind zu ermäßigen.

noch Anlage 16

Teil C	
Nutzung als	Festpreise
	DM/m²
Behelfsbau mit einfachen Wänden	100
Bootshaus aus Holz	74
Hofkeller	220
Textilbau	108
Zelthalle	27
Überdachung über 30 m²	DM/m²
1. leichte Bauausführung	130
2. Holzkonstruktion	300
3. Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	400
Garage oder Parkhaus	DM/Stellplatz
1. Einzel-, Doppel-, Reihengarage für Personenkraftwagen	10 000
2. Parkpalette	10 000
3. Hochgarage	16 000
4. Tiefgarage	22 000

Anlage 17
(zu § 154)

Vervielfältigertabelle

Bei einem Zinssatz in Höhe von 5,0 v. H. und einer Restnutzungsdauer von . . . Jahren	Vervielfältiger	Bei einem Zinssatz in Höhe von 5,0 v. H. und einer Restnutzungsdauer von . . . Jahren	Vervielfältiger
1	0.95	51	18.34
2	1.86	52	18.42
3	2.72	53	18.49
4	3.55	54	18.57
5	4.33	55	18.63
6	5.08	56	18.70
7	5.79	57	18.76
8	6.46	58	18.82
9	7.11	59	18.88
10	7.72	60	18.93
11	8.31	61	18.98
12	8.86	62	19.03
13	9.39	63	19.08
14	9.90	64	19.12
15	10.38	65	19.16
16	10.84	66	19.20
17	11.27	67	19.24
18	11.69	68	19.28
19	12.09	69	19.31
20	12.46	70	19.34
21	12.82	71	19.37
22	13.16	72	19.40
23	13.49	73	19.43
24	13.80	74	19.46
25	14.09	75	19.49
26	14.38	76	19.51
27	14.64	77	19.53
28	14.90	78	19.56
29	15.14	79	19.58
30	15.37	80	19.60
31	15.59	81	19.62
32	15.80	82	19.62
33	16.00	83	19.65
34	16.19	84	19.67
35	16.37	85	19.68
36	16.55	86	19.70
37	16.71	87	19.71
38	16.87	88	19.73
39	17.02	89	19.74
40	17.16	90	19.75
41	17.29	91	19.76
42	17.42	92	19.78
43	17.55	93	19.79
44	17.66	94	19.80
45	17.77	95	19.81
46	17.88	96	19.82
47	17.98	97	19.82
48	18.08	98	19.83
49	18.17	99	19.84
50	18.26	100	19.85

Artikel 2

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Bei der Veranlagung einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 350 000 DM und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 800 000 DM vermögensteuerfrei. Verstirbt ein Ehegatte, bleiben bei der Veranlagung des überlebenden Ehegatten weiterhin 350 000 DM vermögensteuerfrei.

(2) Für jedes Kind, das mit einem Steuerpflichtigen oder mit Ehegatten zusammen veranlagt wird, sind weitere 100 000 DM vermögensteuerfrei. Kinder im Sinne des Gesetzes sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, nichteheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.

(3) Weitere 100 000 DM sind steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist. Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), wird der Freibetrag mit der Zahl der zusammen veranlagten Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, vervielfacht."

2. § 7 wird gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder auf Antrag der mit Kindern zusammen veranlagten Einzelperson kann die Zusammenveranlagung mit allen oder einzelnen Kindern ausgeschlossen werden; soweit die Kinder nicht in die Zusammenveranlagung einbezogen werden, sind sie getrennt zu veranlagen."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

   „Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden getrennt veranlagt, wenn ein Ehegatte dies beantragt. Hat ein Ehegatte die getrennte Veranlagung beantragt, können die Ehegatten durch gemeinsamen Antrag bestimmen, mit wem die Kinder zusammen veranlagt werden. Stellen die Ehegatten keinen gemeinsamen Antrag, wird das Vermögen der Kinder sowie der Freibetrag nach § 6 Abs. 2 bei der getrennten Veranlagung der Ehegatten jeweils zur Hälfte berücksichtigt."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   d) In Absatz 3 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Absatz 2 gilt entsprechend."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. Natürliche Personen,

   a) die allein veranlagt werden, wenn ihr Gesamtvermögen 350 000 DM übersteigt,

   b) die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden (§ 14), wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen die Summe der zu gewährenden Freibeträge gemäß § 6 Abs. 1 und 2 übersteigt;".

5. § 24 b wird aufgehoben.

6. § 24 c wird aufgehoben.

7. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25
Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1997 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   „(2) Grundbesitz (§ 19 des Bewertungsgesetzes) ist mit dem Grundbesitzwert anzusetzen, der nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften für Grundbesitz – Bedarfsbewertung) auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer festgestellt wird."

   b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. a) Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I soweit der Wert insgesamt 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

   b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2

befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I
soweit der Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

c) Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse II
soweit der Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;".

bb) In Nummer 6 wird die Zahl "40 000" jeweils durch die Zahl "80 000" ersetzt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt ergänzt:

„g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und Berufliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311);".

dd) In Nummer 9 wird die Zahl "2 000" durch die Zahl "10 000" ersetzt.

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Inländisches Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) sowie inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen bleibt vorbehaltlich des Satzes 2 insgesamt bis zu einem Wert von 1 000 000 Deutsche Mark außer Ansatz (§ 117a BewG)

1. beim Erwerb von Todes wegen; beim Erwerb durch mehrere Erwerber ist für jeden Erwerber ein Teilbetrag von 1 000 000 Deutsche Mark entsprechend einer vom Erblasser schriftlich verfügten Aufteilung des Freibetrags maßgebend; hat der Erwerber keine Aufteilung verfügt, steht der Freibetrag den Erwerbern zu gleichen Teilen zu;

2. beim Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, daß der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird; dabei hat der Schenker, wenn zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht werden, den für jeden Erwerber maßgebenden Teilbetrag von 1 000 000 Deutsche Mark zu bestimmen."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der nach Anwendung des Satzes 1 verbleibende Wert des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist mit 75 vom Hundert anzusetzen."

cc) Die vorherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 45 vom Hundert dieses Erwerbs."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden folgende zwei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte/die Ehegattin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin,
2. die ehelichen Kinder, für ehelich erklärte Kinder, nichteheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge,
3. die Eltern und Voreltern,
4. die Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades,
5. die Stiefeltern,
6. die Schwiegereltern,
7. die Schwiegerkinder;

Steuerklasse II

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

b) In Absatz 1a werden die Worte "II und III Nr. 1 bis 3" gestrichen.

5. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§16
Nachlaßfreibetrag

(1) Bei den Personen der Steuerklasse I Nr. 1, 2 und 3 bleiben vorbehaltlich des Satzes 4 ein Erwerb von insgesamt 400 000 Deutsche Mark steuerfrei. Bei einem Erwerb von Todes wegen durch mehrere Erwerber ist für jeden Erwerber ein Teilbetrag von 400 000 Deutsche Mark maßgebend; hat der Erblasser keine Aufteilung verfügt, steht der Freibetrag den Erwerbern zu gleichen Teilen zu. Bei einem Erwerb durch Schenkungen unter Lebenden ist der Freibetrag zu gewähren, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich er-

klärt, daß der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird; werden zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht, hat der Schenker den für jeden Bedachten maßgebenden Teilbetrag von 400 000 Deutsche Mark zu bestimmen. Wird ein Freibetrag nach Satz 3 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallendes Vermögen der Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden.

(2) An die Stelle des Freibetrages nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 5 000 Deutsche Mark. "

6. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17
Besonderer Versorgungsfreibetrag

(1) Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 wird dem überlebenden Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/-Lebenspartnerin ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 100 000 Deutsche Mark gewährt. Für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, das mit dem überlebenden Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/-Lebenspartnerin in häuslicher Gemeinschaft verbleibt, wird der Freibetrag nach Satz 1 um weitere 100 000 Deutsche Mark erhöht.

(2) Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 wird für Kinder im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 100 000 Deutsche Mark gewährt.

(3) Weitere 100 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn der Erwerber das 60. Lebensjahr vollendet hat oder behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist."

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10) bis einschließlich . . . Deutsche Mark	Vomhundertsatz in der Steuerklasse	
	I	II
100 000	2	10
500 000	5	15
1 000 000	10	20
5 000 000	20	30
10 000 000	25	35
100 000 000	30	40
ab 100 Mio.	35	45"

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der nächsthöhere Steuersatz, der sich nach Absatz 1 ergibt, wird jeweils auf den Betrag angewandt, der den Erwerb bis zur letztvorhergehenden Wertgrenze übersteigt."

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "oder II" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht."

b) Der vorherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Die übrigen Absätze werden aufgehoben.

10. In § 37a werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn den 11.den Juni 1966

Christine Scheel
Franziska Eichstädt-Bohlig
Kristin Heyne
Gila Altmann (Aurich)
Volker Beck (Köln)
Rita Grießhaber
Michaele Hustedt
Dr. Manuel Kiper
Dr. Helmut Lippelt
Simone Probst
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Wolfgang Schmitt (Langenfeld)
Waltraud Schoppe
Werner Schulz (Berlin)
Marina Steindor
Christian Sterzing
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

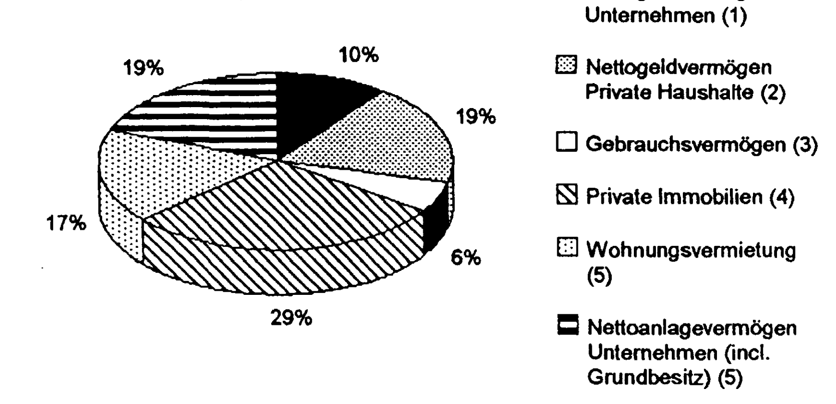
Vermögensbestände und -verteilung in Deutschland

Es gibt keine umfassenden Datensammlungen, die eindeutig Auskunft geben würden über die tatsächliche Vermögensituation und -verteilung in der Bundesrepublik Deutschland.

Daten des Statistischen Bundesamtes, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Unterlagen der Finanzverwaltung über Grunderwerbsvorgänge und Erbschaftsfälle sowie stichprobenartige Erfassung von Grundstückswerten über die Kommunen erlauben folgende Schätzungen:

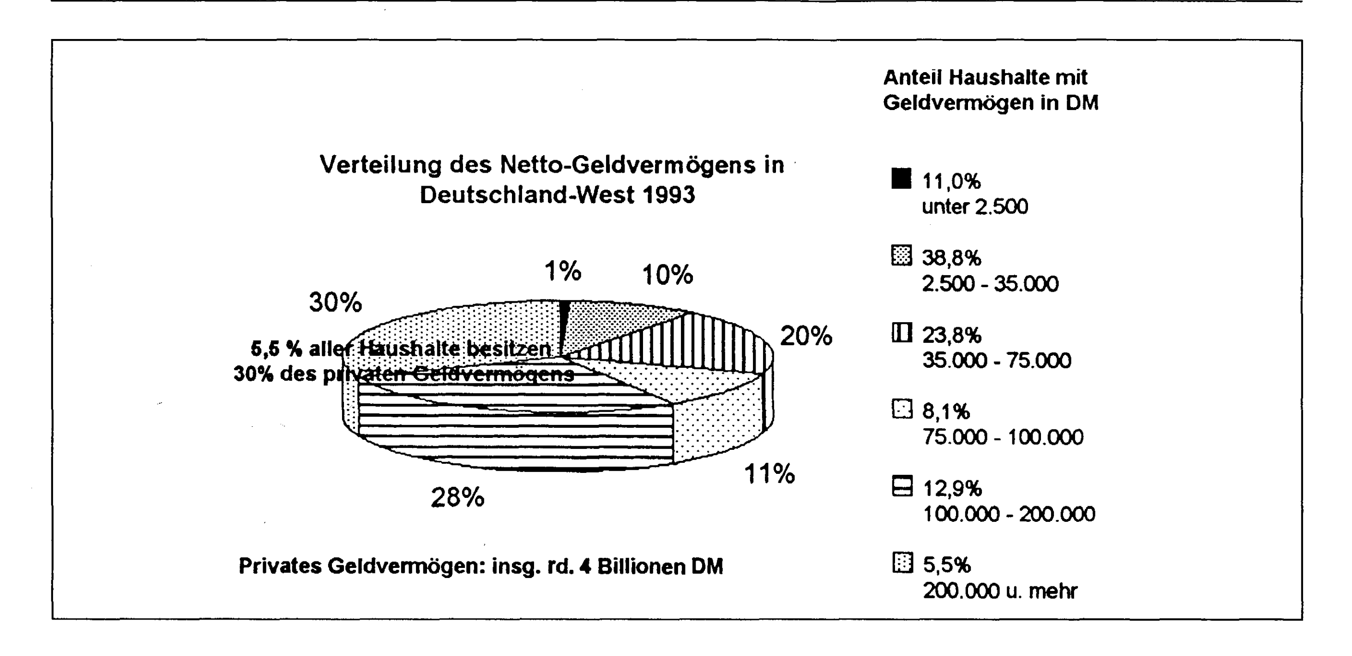
Das Gesamtvermögen in Deutschland beläuft sich derzeit auf rd. 22 Billionen DM. Davon sind rd. 19% privates Geldvermögen, ca. 10% Nettogeldvermögen der Unternehmen sowie 6 % sonstige Vermögenswerte (Hierunter versteht man eine Vielzahl von Gegenständen: von der Gemäldesammlung bis zu den Möbeln und anderen langlebigen Haushaltsgegenständen). Privater und gewerblicher Grundbesitz incl. der Wohnungswirtschaft machen über 50% des Volkswirtschaftlichen Gesamtvermögens in Deutschland aus.





Nettogeldvermögen Unternehmen	rd. 2,2 Billionen DM
Nettogeldvermögen Private Haushalte	rd. 4,0 Billionen DM
Gebrauchsvermögen	rd. 1,2 Billionen DM
Private Immobilien	rd. 6,2 Billionen DM
Wohnungsvermietung	rd. 3,6 Billionen DM
Nettoanlagevermögen Unternehmen (incl. Grundbesitz)	rd. 4,0 Billionen DM

[1)] Quellen: (1) Claus Schäfer in WSI-Mitteilungen 10/1995
(2) BReg in Drs. 13/3885
(3) BReg in Drs. 13/3885
(4) BReg in Drs. 13/3885
(5) DIW Wochenbericht 4/96 und iw Köln Zahlen 1995, Tafel 27 sowie eigene Berechnungen.



Dieses Vermögen ist jedoch ungleich verteilt: Die „Einkommens- und Verbrauchstichprobe" (EVS) des Statistischen Bundesamtes gibt an, daß 11% aller Haushalte in Westdeutschland über gar keine Vermögenswerte verfügen bzw. verschuldet sind. In Ostdeutschland sind es sogar 16%.

Insgesamt teilen sich rd. 50% aller Haushalte nur 10 v. H. des Netto-Geldvermögens. In der Regel sind dies kleinere Sparguthaben, Lebensversicherungen u. ä. im Wert bis zu 35 000 DM. Aber 5,5% der Haushalte in Westdeutschland teilen sich ein gutes Drittel des Geldvermögens und verfügen über Kapitalanlagen u. ä. von 200 000 DM und mehr.

Wahrscheinlich sieht die Realität noch ganz anders aus, denn die EVS beruht nur auf Stichproben bei Haushalten bis zu 35 000 DM Nettoeinkommen im Monat. Deshalb weist sie in der Summe lediglich knapp 2 Billionen Netto-Geldvermögen in Deutschland aus, während die „Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung der Deutschen Bundesbank" den Bestand privater Geldvermögen in Deutschland doppelt so hoch einschätzt.

Die Verteilung des Immobilienvemögens zeigt ein vergleichbares Bild:

49% der westdeutschen und 72% der ostdeutschen Haushalte wohnen zur Miete und besitzen kein Immobilienvermögen. Ein Immobilienreinvermögen, das den Marktpreis eines durchschnittlichen Einfamilienhauses (ca. DM 500 000) übersteigt, besitzen nur rd. 9% aller westdeutschen bzw. 1% aller ostdeutschen Haushalte.

Immobilienvermögen nach Größenklassen[2])

Immobilienwerte in 1 000 DM	Haushalte mit Haus- und Grundbesitz			Vermögensbestand zum Verkehrswert		
	in 1 000	in v. H.	kumuliert	Mrd. DM	in v. H.	kumuliert
bis 100	3 679	*31,4*	31,4	739	*17,4*	17,4
100 bis 200	3 445	*29,4*	60,9	1 036	*24,4*	41,8
200 bis 300	1 757	*15,0*	75,9	641	*15,1*	56,9
300 bis 400	945	*8,1*	84,0	385	*9,1*	65,9
400 bis 500	549	*4,7*	88,7	254	*6,0*	71,9
500 bis 600	316	*2,7*	91,4	163	*3,8*	75,7
600 bis 700	215	*1,8*	93,2	122	*2,9*	78,6
700 bis 800	136	*1,2*	94,4	84	*2,0*	80,6
800 bis 900	102	*0,9*	95,2	72	*1,7*	82,3
900 bis 1 000	65	*0,6*	95,8	49	*1,2*	83,5
über 1 000	492	*4,2*	100,0	703	*16,5*	100,0
Insgesamt	11 701	*100*		4 248	*100*	

[2]) Quelle: WSI-Mitteilungen 10/1995.

Besteuerung von Vermögenswerten in der Bundesrepublik Deutschland

Kapital- und Sachvermögen sind unabhängig vom Einkommen des Steuerpflichtigen ein Indiz für die wirtschaftliche und damit steuerliche Leistungsfähigkeit des Vermögensbesitzes. Sie werden durch die Vermögensbesteuerung zusätzlich erfaßt. Zusätzlich deswegen, weil tatsächliche Erträge von Vermögenswerten mit einigen Ausnahmen grundsätzlich bereits im Rahmen der Ertragsbesteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer) erfaßt (z. B. Zinserträge oder Veräußerungsgewinne) werden.

Die potentiellen Erträge (Sollerträge) von Vermögenswerten werden durch die Vermögensteuer, die Gewerbekapitalsteuer und die Grundsteuer besteuert und zur Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben herangezogen. Bei Vermögensübertragung infolge Schenkung oder Vererbung wird Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erhoben.

Das Aufkommen aus diesen Steuern fließt den Ländern bzw. den Kommunen zu.

Gemessen an den oben skizzierten Vermögensmassen sind die bisherigen Erträge der Vermögensbesteuerung ausgesprochen gering. Insgesamt 29,6 Mrd. DM floß über die genannten Steuern in die Staatskasse. Die 22 Billionen Gesamtvermögenswert in der Bundesrepublik Deutschland werden demnach jährlich mit durchschnittlich 0,2 v. H. besteuert.

Hinzu kommt noch, daß das Vermögensbesteuerungsystem die falschen Anreize für volkswirtschaftlich nutzbringende Investitionen setzt. Besteuert wird in erster Linie das Betriebsvermögen. Obwohl das Betriebsvermögen nur rd. 16% des geschätzten Gesamtvermögens umfaßt, stammen 60% des Steueraufkommens aus der Besteuerung des produktiven Betriebsvermögens. Dieses ist durch Gewerbekapitalsteuer, Grundsteuer und Vermögensteuer häufig mehrfach belastet. Demgegenüber wird das Vermögen privater Haushalte deutlich geringer besteuert. Nur 40% des Vermögensteueraufkommens stammt aus dieser Quelle.

Vermögensbesteuerung in Deutschland

Besteuerungsgrundlage für die **Vermögensteuer** ist das zu Beginn eines Jahres festgestellte Kapital- und Sachvermögen von Privatpersonen, Körperschaften und Unternehmungen, vermindert um persönliche Freibeträge in Höhe von 120 000 DM pro Person. Weitere Freibeträge gibt es wegen Alter oder Behinderung sowie auf verschiedene Vermögensgegenstände. Das Aufkommen betrug 1994 6,7 Mrd. DM und fließt an die Länder.

Die **Gewerbekapitalsteuer** ist ein Bestandteil der Gewerbesteuer, der Gewerbebetriebe in Deutschland unterliegen. Hier wird als Besteuerungsgrundlage der Gesamtbetriebswert nach den Vorschriften zur Einheitsbewertung ermittelt (Anlagevermögen, Grundvermögen, Kapitaleinlagen etc.). Das Aufkommen betrug 1994 6,8 Mrd. DM und steht den Kommunen zu.

Die **Grundsteuer** wird ebenfalls von den Kommunen auf privaten, gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz erhoben. Auch hier wird als Besteuerungsgrundlage ein Einheitswert festgestellt. Das Aufkommen betrug 1994 rd. 12,7 Mrd. DM und fließt den Kommunen zu.

Die **Erbschaftsteuer** wird als Erbanfallsteuer erhoben. Steuerpflichtig ist das Vermögen, das den einzelnen Erben zufließt, vermindert um den Freibetrag, den die Erben – in Abhängigkeit ihres Verwandtschaftsgrads zum Erblasser – geltend machen können (heute: zwischen 250 000 und 300 000 DM). Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie gilt für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten. Das Aufkommen für die Länder betrug 1994 3,5 Mrd. DM.

Selbst unter Berücksichtigung, daß Grundvermögen in seiner Ertragsfähigkeit gegenüber Kapitalvermögen benachteiligt ist, zeigt folgende Berechnung, daß die Besteuerung privaten Vermögens keinesfalls als substanzgefährdend angesehen werden kann:

Vermögensteueraufkommen	29,6 Mrd. DM	Gesamtvermögen BRD	22 000 Mrd. DM
		Steuerbelastung insgesamt	0,13%
nur Privatvermögen	11,8 Mrd. DM	Privatvermögen insgesamt	11 200 Mrd. DM
Steueraufkommen unter der Annahme, daß diese VSt zu 100 % von den privaten Besitzern hoher Vermögenswerte getragen würde	11,8 Mrd. DM	5,5 % aller Haushalte halten 30 % des gesamten Privatvermögens	3 360 Mrd. DM
Steueranteil aus Privatvermögen in % vom Gesamtsteueraufkommen	40 %	Steuerbelastung im Verhältnis zum Vermögenstand	0,35 %

Wenn also die gesamte Steuerbelastung auf Privatvermögen nur von den rd. 5 % Haushalten getragen würde, die gut ein Drittel des gesamten Vermögensbestandes (= 3,3 Billionen DM) halten, so würde diese Belastung durchschnittlich 0,35 % betragen.

Wenn nur die Hälfte dieser 3,3 Billionen DM in Form von Kapitalanlagen mit 5% Verzinsung angelegt sind, so erbringt dieses Vermögen jährlich Zinserträge von mehr als 100 Mrd. DM. Das wiegt die Steuerbelastung zehnfach auf.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes

In seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1995 (2 BvL 37/91 und 2 BvR 552/91) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die unterschiedliche Bewertung von Vermögensteilen zum Zwecke der Besteuerung verfassungswidrig ist.

Kapital- und sonstige Vermögenswerte werden mit aktuellen Werten erfaßt, während Grundbesitz bislang auf der Grundlage einer Einheitsbewertung erfaßt wird. Diese beruhen auf der Wertfeststellung aus dem Jahre 1964 und sind seitdem zwar mit generellen Zuschlägen (heute 140%) fortgeschrieben worden, entsprechen aber in keinem Fall den heutigen Gegenwartswerten. Dies führt bei der Besteuerung zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung von Kapitalvermögen im Verhältnis zu Grundvermögen.

Die bis heute gültigen Regelungen zur Einheitsbewertung des Grundbesitzes muß durch eine zeitnahe Bewertung abgelöst werden, nur so ist die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung der Vermögensarten bei der Erhebung von Vermögensteuer und Erbschaft-/Schenkungsteuer zu erreichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 1996 eine Neuregelung für die Vermögensteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1997 und für die Erbschaftsteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1996 zu schaffen.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht die Vermögensteuer in ihren Grundsätzen überprüft und festgestellt, daß die Konzeption der Vermögensteuer als Sollertragsteuer verfassungskonform ist.

Grundsätzlich muß der Gesetzgeber aber beachten, daß die steuerliche Gesamtbelastung durch Ertrags- und Vermögensbesteuerung bei rd. 50% bleibt. Die wirtschaftliche Grundlage der persönlichen Lebensführung darf nicht besteuert werden.

Durch die Neubewertung des Grundvermögens wird eine Annäherung an die Verkehrswerte von rd. 80% erreicht. Dies bedeutet gegenüber der heutigen Wertfeststellung durch die Einheitswerte eine Steigerung, die das zehnfache der heutigen Werte erreichen kann.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer beziehen sich neben der gegenwartsnahen Bewertung des Grundbesitzes ebenfalls auf die Freistellung sogenannten Gebrauchsvermögens beim Erbgang innerhalb der Familie sowie auf die Garantie des Erbrechts in seinem Kern. Das heißt die Testierfreiheit des Erblassers zu bestimmen, wer wieviel von seinem Nachlaß erhält, darf nicht durch eine Besteuerung ausgehöhlt werden.

Für kleine und mittlere Unternehmen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß der Unternehmensübergang beim Generationswechsel nicht gefährdet werden darf.

Diese Vorgaben implizieren neben einer angemessenen Erhöhung der Freibeträge, daß die heutigen Steuerklassen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Vermächtnisnehmer, die außerhalb der Verwandtschaft vom Erblasser bedacht werden, mit einem Steuersatz bis zu 70 % des Erbes belasten, nicht beibehalten werden können.

Reformkonzept für die Vermögensbesteuerung

Eine Gesamtreform der Vermögensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland ist notwendig. Diese soll in Stufen vollzogen werden:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf novelliert das Verfahren zur **Grundbesitzbewertung** im Rahmen des Bewertungsgesetzes (Artikel 1 BewG). Die heutige Einheitsbewertung wird zum Zwecke der steuerlichen Gleichstellung bei der Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer durch eine gegenwartsnahe Bewertung abgelöst. Da für die Grundsteuer die Grundstücke nicht in Konkurrenz mit anderen Vermögenswerten stehen, wird hier vorerst die Einheitsbewertung beibehalten. Dies geschieht nicht zuletzt zum Schutz der Mieter, die ansonsten durch unmäßige Erhöhungen im Rahmen der Mietnebenkosten bedroht wären.

2. Ebenfalls in der Gesetzesvorlage werden die Vermögensteuer (Artikel 2 BewG) und die Erbschaftsteuer (Artikel 3 BewG) unter Berücksichtigung der neuen Grundbesitzbewertung und der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes novelliert. Eine steuerliche Mehrbelastung ensteht insbesondere für Besitzer mit hohen Immobilienwerten, da diese bislang priveligiert waren. Gleichzeitig wird aber das Gebrauchsvermögen „im Wert eines durchschnittlichen Einfamilienhauses" vor der Besteuerung geschützt. Kleine und mittlere Vermögensinhaber werden nicht besteuert.

3. Die Gewerbekapitalsteuer soll ab dem 1. Janaur 1997 entfallen. Hierfür wird es ein eigenes Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Gewerbesteuer und der Gemeindefinanzen insgesamt geben. Damit wird die Substanz betrieblichen Vermögens zukünftig von der Doppelbelastung durch Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer befreit. Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, daß die Betriebe in der Regel über größeren Grundbesitz verfügen als private Haushalte und durch die notwendige Neubewertung von Grundvermögen unbotmäßig mehr belastet würden.

4. Mittelfristig soll auch die Einheitsbewertung im Rahmen der Grundsteuer zugunsten einer an ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichteten Bodensteuer reformiert werden.

Artikel 1 – Novellierung des Bewertungsgesetzes (BewG)

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt im wesentlichen die neuen Vorschriften für die Grundbesitzbewertung, die ebenfalls Gegenstand des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU, CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/4839 sowie in Übereinstimmung mit der Bundesregierung und den Bundesländern entwickelt wurden.

Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes erfolgt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes und beruht auf der Wertbasis von 1964 (in den neuen Bundesländern 1935). Sie wurden bislang zum Zweck der Besteuerung im Rahmen der Grundsteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für die Gewerbesteuer (Gewerbekapitalsteuer) und Grunderwerbsteuer festgestellt.

Für die Grundsteuer hat das Bundesverfassungsgericht keinen vordringlichen Handlungsbedarf festgestellt, da hier die Grundbesitzwerte nicht in Konkurrenz mit anders ermittelten Werten anderer Vermögensgegenstände stehen.

Die Gewerbekapitalsteuer soll noch im Laufe des Jahres 1996 zum 1. Januar 1997 aufgehoben werden. Damit wird eine Feststellung des Einheitswertes von Grundbesitz für die Zwecke der Gewerbesteuer ebenfalls hinfällig.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Neubewertung in den Fällen vor, wo Grundbesitzwerte für die Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer benötigt werden (Bedarfsbewertung). Diese Verfahrensweise reduziert den Verwaltungsaufwand für eine neue Hauptfeststellung der Grundbesitzwerte erheblich und läßt die Möglichkeit offen, bei einer späteren Neuregelung der Grundsteuer zu einer auch ökologischen Kriterien genügenden Bodensteuer die Erhebung dieser Steuer ganz in die Hände der Gemeinden zu legen.

Der Gesetzentwurf geht für die Land- und Forstwirtschaft von einem hektarbezogenen Bewertungsverfahren mit 24 festen Ertragswerten (Festwertverfahren) aus. Diese Festwerte wurden nach Aussage der Bundesregierung auf Bund-Länder-Ebene durch die zuständigen Sachverständigengremien ermittelt und gebilligt.

Für das übrige Grundvermögen, mit Ausnahme der Mietwohngrundstücke geht der Gesetzentwurf von einer Bewertung nach der Wohn-/Nutzfläche (Wohn-/Nutzflächenverfahren) bzw. bei Gewerbegrundstücken und sonstigen bebauten Grundstücken nach dem umbauten Raum (Kubikmeterverfahren) aus. Bei ihm werden der Bodenwert und der Gebäudewert getrennt ermittelt und an den gemeinen Wert angeglichen.

Der Bodenwert wird nach den vorhandenen gemeindlichen Bodenrichtwerten festgelegt und der Gebäudewert als Flächenwert entsprechend der Nutzung typisierend aus den Raummeterpreisen des Kubikmeterverfahrens abgeleitet, bei den Wohngrundstücken gestaffelt nach drei Ausstattungsmerkmalen (einfach/gut/sehr gut). Bauart und Alter der Gebäude werden durch eine Alterswertminderung berücksichtigt.

Alle übrigen Wertnachteile, die für Grundbesitz im Verhältnis zu anderen Vermögenswerten (z. B. Immobilität) geltend gemacht werden können, werden durch einen generellen Abschlag von 20% abgegolten. Zum Ausgleich weiterer Nachteile im Mietwohnungsbestand mit Mietpreisbindung wird der Abschlag um 10% erhöht. Weitere 10% gewährt der Gesetzentwurf für Grundstücke, die mit energiesparender Heiztechnik ausgestattet sind.

Bewertungsziel dieses Verfahrens ist, den Gegenwartswert zu ermitteln, der von Gehalt und der Höhe her vergleichbar mit dem Wert anderer Vermögensteile (zum Beispiel Kapitalvermögen) ist.

Um eine steuerliche Mehrbelastung durch die Neubewertung des Grundbesitzes von Betrieben sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden, wird der bisher schon geltende Freibetrag für Betriebsvermögen auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen ausgedehnt und verdoppelt (§ 117 a BewG). Damit wird gleichzeitig der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes Genüge getan, daß der Generationswechsel bei kleinen und mittleren Betrieben nicht durch steuerliche Belastungsmerkmale gefährdet werden darf.

Artikel 2 – Reform der Vermögensteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß die Erhebung einer Vermögensteuer verfassungsgemäß ist.

Wie bereits ausgeführt, erweist sich die Behauptung, die Vermögensbesteuerung stelle eine unzumutbare Belastung für Vermögensinhaber dar, als unhaltbar. Die jetzige durchschnittliche Belastung des Gesamtvermögens in Höhe von 22 Billionen DM in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei typisierender Betrachtung und Berücksichtigung aller Steuern auf Vermögenswerte bei 0,13%.

Eine Analyse der Entwicklung gesamtsteuerlicher Belastungsgrößen in der Bundesrepublik Deutschland macht deutlich, daß steuerliche Entlastungen im vergangenen Jahrzehnt vorwiegend im Bereich Einkommen aus Vermögen und Unternehmensgewinnen vorgenommen wurden, während die Belastung der Löhne und Gehälter sukzessive angestiegen ist.

Betrachtet man die Entwicklung der steuerlichen Belastung von Unternehmensgewinnen und Vermögenswerten im Verhältnis zur Lohn- und Einkommensteuer, so zeigt sich folgendes Bild:

Zwischen 1985 und 1994 stiegen die Nettoeinnahmen aus Unternehmertätigkeit und Privatvermögen um rd. 50 %. Gleichzeitig wurde die steuerliche Belastung von rd. 18 % auf 12 % gesenkt. Im gleichen Zeitraum stiegen die Nettoeinkünfte aus Löhnen und Gehältern lediglich um rd. 41 %. Aber im Gegensatz zur steuerlichen Belastung von Gewinnen und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Privatvermögen stieg die Steuerbelastung der abhängig Beschäftigten um 3 % und erreichte 1994 in der Bundesrepublik Deutschland 34 %.

Die weiteren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, daß die steuerliche Gesamtbelastung annä-

hernd 50% nicht übersteigen dürfe, lassen beim gegenwärtigen System der Besteuerung der Bundesrepublik Deutschland für eine ergänzende Vermögensteuer nur einen engen Spielraum.

Hierzu ist folgendes festzustellen: Die Ertragsbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland wurde in den vergangenen Jahren von ihrer Spitzenbelastung, zum Teil aber auch von ihrer Durchschnittsbelastung her nicht angehoben, sondern sogar abgesenkt (z. B. Absenkung der Einkommensteuerspitzenbelastung auf gewerbliche Einkünfte auf 47% und der Körperschaftsteuer auf 45%).

Darüber hinaus weisen einschlägige Studien finanz- und wirtschaftswissenschaftlicher Institute nach, daß die durchschnittliche Steuerbelastung insbesondere in der Einkommensteuer in der Regel 35% nicht übersteigt.

Zahlreiche Ausnahmetatbestände und Steuervergünstigungen haben die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, insbesondere für Spitzenverdiener soweit reduziert, daß die nominalen Steuersätze nicht mehr die Realität der Steuerbelastung wiedergeben.

Eine Reform der Einkommensteuer ist daher schnellstmöglich geboten. Der Abbau von Steuervergünstigungen und legalen Ausweichmomenten bei der Einkommensbesteuerung muß dabei das vorrangige Ziel sein. Damit können die nominalen Steuersätze gesenkt werden.

Diese Reform wird den verfassungsrechtlichen Spielraum für eine ergänzende Vermögensteuer erhöhen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von der durchschnittlich anzunehmenden Ertragsbesteuerung derzeit aus und verzichtet daher auf eine Erhöhung der Steuersätze in der Vermögensteuer. Bei einer Gesamtreform der direkten Steuern und bei Einführung einer Energiesteuer im Rahmen einer ökologischen Steuerreform müssen die Steuersätze erneut überprüft werden.

Den verfassungsrechtlichen Vorgaben, daß das Gebrauchsvermögen im Wert eines durchschnittlichen Einfamilienhauses sowie Vorsorgeleistungen für das Alter und der besondere Schutz von Ehe und Familie durch die Besteuerung nicht ausgehöhlt werden dürfen, entspricht der Gesetzentwurf durch angemessene Erhöhung des persönliches Freibetrages für Ledige und Ehepaare.

Darüber hinaus wird das Familiengut auch im Todesfall eines Ehegatten weiterhin geschützt. Weitere Freibeträge berücksichtigen die Familiensituation mit Kindern, für Schwerbehinderte und für alte Menschen. Die steuerliche Mehrbelastung, die sich aufgrund der Neubewertung der Betriebsgrundstücke ergeben würde, wurde bereits im Rahmen des Bewertungsgesetzes ausreichend berücksichtigt.

Die allgemeine Finanzsituation der öffentlichen Haushalte, die öffentliche Verschuldung und die Anforderungen an den Sozialstaat angesichts dramatisch hoher Arbeitslosigkeit und anhaltender konjunktureller Stagnation, ist es keinesfalls zu verantworten, daß der Staat ein Steuergeschenk in Höhe von 7,9 Mrd. zugunsten der ohnehin Wohlhabenden verteilt.

Im Gegenteil, der Beitrag der Vermögenden zur Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben muß erhöht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher Mehreinnahmen bei der Vermögensteuer in Höhe von rd. 5 Mrd. DM vor.

Artikel 3 – Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im kommenden Jahrzehnt werden in der Bundesrepublik Deutschland rd. 3 Billionen DM Vermögenswerte durch Vererbung in die nächste Generation übergehen.

Dies ist Ausdruck wirtschaftlicher Prosperität der vergangenen Jahrzehnte. Staatliche Maßnahmen und wirtschaftlicher Erfolg haben den Aufbau hoher Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht.

Aber diese Vermögenswerte sind, wie eingangs dargestellt, nicht gleichmäßig verteilt. Gut ein Drittel des Gesamtvermögensbestandes in der Bundesrepublik Deutschland liegen in den Händen von nur 5% der Haushalte. Eine Anzahl dieser hohen Vermögensbestände kommen aufgrund der demographischen Entwicklung jetzt in den Erbgang. Schätzungsweise bis zu 300 Mrd. DM jährlich werden in den nächsten zehn Jahren vererbt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht festgestellt, daß das kleine und mittlere Familiengut unbesteuert im Kreis der Familie an die nächste Generation übergehen können muß. Aber verteilungspolitisch ist es angesichts der gegenwärtigen Krise der öffentlichen Haushalte und der dramatischen Einschnitte in das soziale Netz der Bundesrepublik Deutschland dringend geboten, hohe Privatvermögen beim Übergang in die nächste Generation zur Finanzierung sozialstaatlicher Notwendigkeiten stärker heranzuziehen als bisher.

Diesen Zielsetzungen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Das Gebrauchsvermögen einer durchschnittlichen Familie in der Bundesrepublik Deutschland wird mit einem neuen Nachlaßfreibetrag für Ehegatten/Lebenspartner, Kinder und deren Abkömmlinge sowie Eltern und Voreltern in Höhe von 400 000 DM von der Erbschaftsteuer freigestellt. Die bisher bereits vorhandenen Freibeträge für Hausrat und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs werden angemessen erhöht. Der Versorgungssituation von Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern, alten Menschen und Behinderten nach dem Tod eines Erblassers wird ebenfalls durch einen Versorgungsfreibetrag von 100 000 DM je zu versorgende Person Rechnung getragen.

Trotz dieser hohen Freibeträge wird die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer aufgrund der Neubewertung des Grundvermögens drastisch erhöht. Diese Tatsache und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, daß die Testierfreiheit eines Erblassers nicht steuerlich ausgehöhlt werden dürfe, be-

rücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf durch eine Absenkung der Steuersätze. So wird in Zukunft für Familienangehörige eine maximale Steuerbelastung von 35% erreicht und für alle übrigen Erwerber von 45%.

Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Situation kleiner und mittlerer Unternehmen (insbesondere Handwerksbetrieben) notwendig, in denen immer öfter die Situation eintritt, daß der elterliche Betrieb nicht von den Kindern übernommen wird. Deshalb müssen die Steuersätze auch eine akzeptable Situation für Vermächtnisnehmer oder andere Formen der Betriebsübernahme schaffen. Ansonsten sind hier Millionen von Arbeitsplätze zusätzlich bedroht, da die steuerliche Belastung eine Fortführung des Betriebes unmöglich machen würde.

Die Kontinuität von Unternehmen beim Generationswechsel wird ebenfalls durch eine Verdopplung des Grundfreibetrages bei Beibehaltung des bisher gültigen Bewertungsabschlages gewährleistet. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden in diese Regelung einbezogen.

Das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird vor allem durch private Erbgänge um jährlich mindestens 6 Mrd. DM erhöht.

II. Besonderer Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Schaffung der verfassungsgemäßen rechtlichen Voraussetzungen für die weitere Erhebung der Vermögensteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Zu Artikel 1 (Bewertungsgesetz)

Vorbemerkung

In Artikel 1 wird die Bewertung des Grundbesitzes für Vermögensteuer-, Erbschaftsteuer- und Grunderwerbsteuerzwecke neu geregelt. Die neue Grundbesitzbewertung ist als neuer vierter Abschnitt in den zweiten Teil des Bewertungsgesetzes, der die besonderen Bewertungsvorschriften enthält, aufgenommen worden. Die bisherige Einheitsbewertung des Grundbesitzes gilt für die Grundsteuer fort.

Zur besseren Gliederung des Bewertungsgesetzes sind die künftig nur noch für die Grundsteuer geltenden Bewertungsvorschriften für die neuen Länder, die an das Gesetz angehangen waren, ebenfalls in den zweiten Teil des Gesetzes als dritter Abschnitt eingefügt worden.

Damit konnten die Anwendungs- und Schlußvorschriften wieder in einen dritten Teil an das Ende des Bewertungsgesetzes gesetzt werden.

Neue Grundbesitzwerte sollen ab dem 1. Januar 1996 festgestellt werden. Die neuen Grundbesitzwerte werden nur in den Fällen ermittelt, in denen sie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Grunderwerbsteuer benötigt werden. Dabei werden die tatsächlichen Verhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 zugrunde gelegt. Die Wertverhältnisse werden aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung für sechs Jahre festgeschrieben.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden im Rahmen der Bedarfsbewertung für Zwecke der Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer aktualisierte Ertragswerte herangezogen. Als Alternative ist auf Antrag die Bewertung nach dem Einzelertragswertverfahren vorgesehen.

Zur Abmilderung der steuerlichen Mehrbelastung durch die Neubewertung des Grundbesitzes werden für gewerbliche Betriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe ein Freibetrag von 1 Mio. DM und ein Bewertungsabschlag von 25% eingeräumt. Damit ist sichergestellt, daß Kleinbetriebe und bäuerliche Familienbetriebe weder durch die Vermögensteuer noch durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer übermäßig belastet werden.

Für die Ermittlung der neuen Grundstückswerte des Grundvermögens soll künftig folgendes gelten:

Unbebaute Grundstücke werden nach dem Vergleichswertverfahren auf der Grundlage von Bodenrichtwerten bewertet, die von den Gutachterausschüssen ermittelt und bei der Bewertung des einzelnen Grundstücks nur noch an eine abweichende bauliche Nutzung angepaßt werden sollen. Weitere wertbeeinflussende Merkmale bleiben außer Ansatz bzw. werden durch einen generellen Abschlag von 20% abgegolten.

Die bebauten Grundstücke werden überwiegend im Wohn-/Nutzflächenverfahren, Industriegrundstücke allerdings weiter nach dem bisherigen Kubikmeterverfahren bewertet. Für Mietwohngrundstücke wird die Wertermittlung nach einem Ertragsverfahren vorgenommen. Auf die Einbeziehung des Bodenwertes wird dabei verzichtet.

Beim Wohn-/Nutzflächenverfahren setzt sich der Grundstückswert aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen. Der Bodenwert bemißt sich nach der Grundstücksgröße und dem für das Grundstück anzusetzenden Flächenpreis pro Quadratmeter. Der Gebäudewert ergibt sich aus der Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes und dem Flächenpreis pro Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche. Die Höhe des Flächenpreises ist von der Grundstücksart, der Nutzung und der Ausstattungsgüte abhängig. Der so ermittelte Gebäudenormalherstellungswert wird um eine Alterswertminderung gekürzt. Die Summe aus Boden- und Gebäudewert ist um einen generellen Abschlag von 20% zu kürzen. Durch diesen Abschlag soll insbesondere der geringeren Ertragsfähigkeit von Grundstücken im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen angemessen Rechnung getragen werden. Zusätzlich wird der Abschlag um 10% für diejenigen Grundstücke erhöht, die mit einer energiesparenden Heizungstechnik ausgestattet sind oder werden.

Bei Miet-/Wohngrundstücken kann der Gebäudewert in einem vereinfachten Ertragswertverfahren unter Ansatz der aus den letzten drei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt abgeleiteten Jahresrohmiete ermittelt und im Feststellungsverfahren angesetzt

werden. Der Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit, einen gegebenenfalls niedrigeren tatsächlichen Grundstückswert nachzuweisen; dieser wird dann der Besteuerung zugrundegelegt.

Das neue Wohn-/Nutzflächenverfahren ersetzt grundsätzlich das bisherige Ertragswertverfahren. Die so ermittelten Grundstückswerte erreichen rund 80% des Verkehrswertes, bei Industriegrundstücken werden ca. 84% des Verkehrswertes erreicht.

Der Grundstückswert typischer Gewerbegrundstükke wird in einem Sachwertverfahren bewertet. Der Grundstückswert setzt sich hier aus dem getrennt ermittelten Boden- und Gebäudewert zusammen. Dabei wird der Gebäudewert unter Ansatz des umbauten Raums und aktualisierter Raummeterpreise berechnet. Das Alter des Gebäudes zum Bewertungsstichtag wird durch eine Alterswertminderung berücksichtigt. Auch beim Sachwertverfahren wird der Ausgangswert aus Boden- und Gebäudewert um einen generellen Abschlag von 20% zur Berücksichtigung möglicher Wertminderungen gemäßigt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 (§ 17 BewG)

Der Geltungsbereich der einzelnen Vorschriften des Bewertungsgesetzes muß neu geregelt werden, da die Einheitswerte nur noch für die Grundsteuer und die neuen Grundbesitzwerte für die Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 18 BewG)

Die Angabe der Vorschriften des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes, nach denen die einzelnen Vermögensarten zu bewerten sind, wird durch die vorgenommenen Ergänzungen aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 19 BewG)

Redaktionelle Anpassung an die Neuregelungen des Bewertungsgesetzes.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 23 und 24 BewG)

Bei den Änderungen bzw. Streichungen handelt es sich um eine Anpassung an die zukünftig nur noch eingeschränkte Bedeutung der Einheitswerte des Grundbesitzes für die Grundsteuer.

Zu Nummer 6 (§ 28 BewG)

Die Erklärungspflicht zur Feststellung des Grundbesitzwertes werden den neuen Vorschriften angepaßt.

Zu Nummer 7 (§ 30 BewG)

Die Abrundung der Einheitswerte für Grundbesitz auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten wird beibehalten. Die Vorschrift zur Abrundung des Grundbesitzwertes nach Abschnitt 4 des Bewertungsgesetzes wird in Abschnitt 4 vorgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 91 BewG)

Redaktionelle Anpassung an die Neuregelung der Grundbesitzbewertung.

Zu den Nummern 9 bis 12 (§§ 95, 98 a, 109, 109 a BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung nach Wegfall der Einheitsbewertung für das Betriebsvermögen.

Zu Nummer 13 (§ 111 BewG)

Es handelt sich um eine Ergänzung der Freistellungsvorschriften. Leistungen und Entschädigungen nach dem Rehabilitierungsgesetz für Opfer des SED-Regimes bleiben bei der Bewertung des Gesamtvermögens außer Ansatz.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 114, 116 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung nach Wegfall der Einheitsbewertung.

Zu Nummer 16 (§ 117 a BewG)

Der Freibetrag für die Ermittlung des Gesamtvermögens für Betriebe wird gegenüber heute verdoppelt. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, soweit es zu einem aktiven Betrieb und ertragsteuerlich nicht zum Privatvermögen gehört, wird in die Freibetrag- und geltende Abschlagregelung einbezogen. Damit wird der Neubewertung von Betriebsgrundstücken nach Abschnitt 4 des Bewertungsgesetzes, die bis zu einer Verzehnfachung des Grundbesitzwertes von Betriebsvermögen gegenüber der heutigen Einheitsbewertung führen kann, angemessen entgegengewirkt. Damit kann die Steuerbelastung für Betriebsvermögen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft annähernd auf dem heutigen Niveau gehalten werden.

Zu Nummer 17 (§ 118 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung nach Wegfall der Einheitsbewertung für das Betriebsvermögen.

Zu Nummer 18 (Überschrift vor § 121 a BewG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der systematischen Neuordnung des Bewertungsgesetzes.

Zu Nummer 19 (§ 121 a BewG)

Der Anwendungsbereich des § 121 a wird auf die Grundsteuer reduziert. Für die übrigen Steuern hat die Vorschrift ihre Bedeutung verloren.

Zu Nummer 20 (§ 121 b BewG)

Die Bedeutung dieser Vorschrift ist zum 31. Dezember 1992 ausgelaufen. Sie kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 21 (§ 122 BewG)

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 des § 122 BewG sind infolge Zeitablaufs überholt. Die jetzige Regelung enthält nur die geltenden Bestimmungen sowie eine

redaktionelle Anpassung an die Zitierweise des Bodenschätzungsgesetzes in den §§ 50 und 60 BewG.

Zu Nummer 22 (§ 123 BewG)

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zu verschiedenen Vorschriften des Bewertungsgesetzes, die bisher in § 123 Abs. 1 enthalten war, bildet nunmehr den einzigen Inhalt des § 123. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Ermächtigung zur Neufassung des Bewertungsgesetzes wird als § 158 in die Schlußbestimmungen übernommen.

Zu Nummer 23 (§ 124 BewG)

Der Anwendungszeitpunkt wird nun in § 159 geregelt.

Zu Nummer 24 (Überschrift vor § 125 BewG)

Der bisherige vierte Teil des Bewertungsgesetzes mit den Sondervorschriften für die Bewertung von Vermögen in den neuen Bundesländern ist künftig dritter Abschnitt der besonderen Bewertungsvorschriften.

Zu Nummer 25 (§ 133 BewG)

Die Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte von 1935 in den neuen Bundesländern wird für die Grunderwerbsteuer bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Dies geschieht, um die Wohneigentumsförderung in den neuen Bundesländern zu fördern.

Zu Nummer 26 (§ 135 BewG)

Die Aufhebung erfolgt infolge Zeitablaufs.

Zu Nummer 27 (§ 136 BewG)

Die neuen Bundesländer sollen ab 1997 den alten Bundesländern vermögensteuerlich und bewertungsrechtlich gleichgestellt werden. Die bisherige Sondervorschrift wird aufgehoben.

Zu Nummer 28 (Vierter Abschnitt des Bewertungsgesetzes)

Vorbemerkung

Der neue Vierte Abschnitt regelt die Neubewertung des Grundbesitzes für die Erhebung der Erbschaftsteuer ab 1996, der Vermögensteuer und Grunderwerbsteuer ab 1997. Das vorgesehene Konzept entspricht im wesentlichen dem der Bundesregierung, unterscheidet sich jedoch in einzelnen Details. So wird der generelle Bewertungsabschlag in § 155 gegenüber dem Ansatz der Bundesregierung um 10% reduziert. Dadurch erreichen die Grundstückswerte durchschnittlich 80% der Verkehrswerte (Industriegrundstücke rd. 84%)

Zu den Vorschriften im einzelnen

§ 138

Anstelle der Einheitswerte 1935 und Ersatzwirtschaftswerte für die Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern sowie der Einheitswerte 1964 in den alten Ländern sind bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem 1. Januar 1996 sowie bei der Vermögensteuer und der Grunderwerbsteuer ab dem 1. Januar 1997 neue Grundbesitzwerte zu ermitteln und entweder als land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitzwert für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 BewG oder als Grundstückswert für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 BewG anzusetzen. Bei der Feststellung der neuen Grundbesitzwerte sind stets die Verhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt – bei der Erbschaftsteuer ist dies der Erwerbszeitpunkt im Sinne von § 9 ErbStG – und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 zugrunde zu legen. Die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 werden für einen Zeitraum von sechs Jahren festgeschrieben. Nach Ablauf des Festschreibungszeitraums müssen aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Bemessungsgrundlagen – bei unbebauten Grundstücken sind dies die Bodenrichtwerte, bei bebauten Grundstükken zusätzlich die Flächen- und Raummeterpreise – zumindest überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt angepaßt werden. Ebenso sind auch die standardisierten Ertragswerte für die Nutzungsteile der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu überprüfen und gegebenenfalls an die veränderten Ertragsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft anzupassen. In die Überprüfung sind auch die Freibeträge und Steuersätze bei der Vermögensteuer sowie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer einzubeziehen.

Grundbesitzwerte sollen nur in den Fällen festgestellt werden, in denen sie für die Vermögensteuer, Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer benötigt werden.

Zu § 139

Sowohl die land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerte als auch die Grundstückswerte sollten nach unten auf volle tausend Deutsche Mark abgerundet werden. Damit wird den höheren Grundbesitzwerten auch bei der Abrundung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Die Abrundung bewirkt bei Stückländereien im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, daß für kleinere Flächen ein Grundbesitzwert unter tausend Deutsche Mark künftig nicht festgestellt wird.

Zu § 140

Die Vorschrift stellt die Übernahme der Definition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 33 BewG sicher.

Zu § 141

Diese Regelung enthält eine Beschreibung des Bewertungsobjekts „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft" analog zu § 33 BewG. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem gewerblichen Betriebsvermögen und entsprechend den ertragsteuerrechtlichen Regelungen sollen die Betriebswohnungen

der Land- und Forstwirtschaft zukünftig zwar innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens verbleiben, jedoch dort gesondert bewertet werden.

Zu § 142

Die Vorschrift regelt die Bewertung des eigentlichen Betriebes (Betriebsteil) der Land- und Forstwirtschaft. In Absatz 2 wird das stark vereinfachte Ertragswertverfahren mit standardisierten Werten für die wichtigste Nutzung und die wichtigsten Nutzungsteile, die nach den maßgeblichen Kriterien für die Bildung des Ertragswerts differenziert sind, festgestellt. Sie entsprechen den Ertragswerten, die auch im Vorschlag der Bundesregierung enthalten sind. Diese sind aufgrund statistischer Unterlagen der Finanzverwaltung und weiteren statistischen Materials wie zum Beispiel die Ergebnisse der Agrarberichte der Bundesregierung ermittelt worden. Zur Vermeidung von Überbewertungen wurden von den errechneten mittleren Ertragswerten Sicherheitsabschläge vorgenommen.

In Absatz 3 ist vorgesehen, daß die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die nach § 13 Abs. 2 ErbStG begünstigt werden, beantragen können, den Betriebswert insgesamt als Einzelertragswert zu ermitteln. Falls im Einzelfall von den durchschnittlichen Verhältnissen erheblich abweichende Ertragsbedingungen vorliegen, können durch diese Vorschrift Benachteiligungen vermieden werden.

Zu § 143

Absatz 1 stellt sicher, daß grundsätzlich der Wert für Betriebswohnungen und der Wert des Wohnteils nach denselben Verfahren wie beim Grundvermögen und damit wie für andere vergleichbare Wohnungen ermittelt werden. Da der Wohnteil eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft in der Regel eng verzahnt mit den Wirtschaftsgebäuden des Betriebes ist, wird zur Vereinfachung der Ermittlung des Bodenwertes für den Wohnteil eine Beschränkung der zu bewertenden Fläche auf das Fünffache der durch den Wohnteil bebauten Fläche vorgesehen. In Absatz 3 wird zur Berücksichtigung von Besonderheiten eine Ermäßigung des Ausgangswertes um 15% vorgesehen. Damit sollen Nachteile, die sich zum Beispiel aus der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit für die auf dem Hof oder in deren unmittelbarer Nähe liegenden Wohnungen ergeben, abgegolten werden.

Zu § 144

Die Vorschrift entspricht der für die Einheitsbewertung geltenden Regelung in § 48 BewG.

Zu § 145

Die Vorschrift bestimmt den Begriff „unbebautes Grundstück".

Zu § 146

Die Vorschrift regelt die Bewertung unbebauter Grundstücke. Ausgangsgröße für die Ermittlung der Bodenwerte sind die Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden aus den von ihnen zu führenden Kaufpreissammlungen abgeleitet werden.

Zu § 147

Die Vorschrift regelt die Begriffsbestimmung von „bebauten Grundstücken". Sie entspricht weitgehend § 74 BewG.

Zu § 148

Die Vorschrift entspricht § 71 BewG.

Zu § 149

Die Vorschrift regelt die Unterscheidung von Grundstücksarten. Grundsätzlich wird zwischen Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken unterschieden.

Bei den Wohngrundstücken wird neben den bisherigen Grundstücksarten 1- und 2-Familien-Häuser sowie Mietwohngrundstücke eine neue Grundstücksart „Wohnungseigentumsgrundstück" eingeführt. Dies ist erforderlich, weil der Gebäudewert von Wohnungseigentumsgrundstücken abweichend von den übrigen Wohngrundstücken ermittelt wird. Dies ist erforderlich, da die Flächenpreise von Wohnungseigentumsgrundstücken bereits die Alterswertminderung enthalten, die bei anderen Wohngrundstücken nicht enthalten ist. Im übrigen wurde die bisherige Unterteilung in 1-Familien-Häuser, 2-Familien-Häuser und Mietwohngrundstücke beibehalten. Für jede Grundstücksart sind gesonderte Flächenteile vorgesehen (vgl. Anlage 15 zu § 152 BewG).

Die Nichtwohngrundstücke werden unterschieden in Wohn-/Geschäftsgrundstücke, Gewerbegrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke, die jeweils nach dem Kubikmeterverfahren (vgl. § 152 BewG) bewertet werden.

Zu § 150

Absatz 1 beschreibt den Grundstückswert. Zunächst ist der Ausgangswert zu ermitteln. Er wird als Summe von Bodenwert und Gebäudewert definiert. In Satz 2 wird auf den Abschlag zur Berücksichtigung der geringeren Ertragsfähigkeit von Grundvermögen im Vergleich zu anderem Vermögen, insbesondere zum Kapitalvermögen, hingewiesen. Durch den Abschlag (§ 155 BewG) sollen auch andere wertmindernde Umstände abgegolten sein.

Absatz 2 beschreibt die Ausnahmeregelung für Mietwohngrundstücke. Bei diesen soll abweichend vom üblichen Verfahren der Bodenwert nicht berücksichtigt werden. Dies geschieht insbesondere, um den Mietwohnungsbestand in Ballungsräumen zu schützen und zu vermeiden, daß künstlich hochgetriebenen Bodenrichtwerte den Mietwohnungsbestand gefährden.

Zu § 151

Der Bodenwert eines bebauten Grundstücks richtet sich wie bei einem unbebauten Grundstück nach den Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse.

Zu § 152

Bei der Ermittlung des Gebäudewertes wird von den durchschnittlichen Herstellungskosten nach den Baupreisverhältnissen zum 1. Januar 1996 ausgegangen. Die Herstellungskosten sind entweder auf einen Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche oder auf einen Kubikmeter umbauten Raumes zu beziehen. Bei Wohnungseigentumsgrundstücken sollen die Flächenpreise aus stichtagsnahen Kauffällen abgeleitet werden, wobei ebenfalls eine Umrechnung auf einen Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche vorgenommen wird.

Zu § 153

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 86 BewG.

Zu § 154

Die Vorschrift besagt, daß bei Mietwohngrundstükken der Grundstückswert abweichend von den §§ 152 und 153 in einem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist. Der Steuerpflichtige hat die zur Berechnung des Reinertrages des Gebäudes notwendigen Bewertungsgrundlagen, insbesondere die durchschnittliche Jahresrohmiete, nachzuweisen.

Die steuerliche Belastung von Mietwohngrundstükken durch die Vermögensteuer soll dabei nicht umlagefähig sein, damit eine Mehrbelastung der Mieter vermieden werden kann.

Zu § 155

Mit einem Abschlag von 20% sollen alle wertmindernden Umstände beim Grundbesitz abgegolten werden. Zu den wertmindernden Umständen gehören allgemein die geringere Ertragsfähigkeit von Grundvermögen im Vergleich zu Kapitalvermögen und anderen im Wirtschaftsverkehr leichter umsetzbaren Wirtschaftsgütern. Auch alle sonstigen Ermäßigungen, insbesondere wegen Baumängeln und Bauschäden, Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen, Unterschutzstellungen nach dem Denkmalschutzgesetz, Altlasten und Bergschadensgefahren, sollen abgegolten sein. Im Gegensatz zur Bundesregierung, die einen Abschlag von 30% vorsieht und damit ungefähr 70% des Verkehrswertes vom Grundvermögen erreicht, sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Annäherung an die Verkehrswerte von ca. 80% vor. Sollten im Einzelfall mit dem hier vorgesehenen Wohn-/Nutzflächenverfahren Grundstückswerte auftreten, die über den Kaufpreisen liegen, so kann im Einzelnachweis der tatsächliche Grundstückswert zugrunde gelegt werden. Alle Untersuchungen deuten darauf hin, daß durch diese Regelung die Finanzverwaltung nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen den vom Steuerpflichtigen nachgewiesenen Grundstückswert überprüfen muß.

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau unterliegt bestimmten Mietpreis- bzw. Belegungsbindungen. Der Grundstückseigentümer darf keine höhere Miete als die Kostenmiete erheben; er ist bei der Überlassung der Wohnung an einen bestimmten Mieterkreis gebunden. Diesen Nachteilen stehen Vorteile aus den Fördermaßnahmen gegenüber, z. B. eine günstige Fremdfinanzierung durch unverzinsliche oder niedrigverzinsliche Darlehen der öffentlichen Hand oder Aufwendungsbeihilfen zur Deckung der laufenden Aufwendungen. Um Nachteile dieser Grundstückseigentümer gegenüber vergleichbaren Grundstücken der Umgebung, die sich aus Entwicklungen auf dem Wohnungs- und Kapitalmarkt ergeben können, auszugleichen, wird vorgeschlagen, daß bei Grundstücken, die den Mietpreis- bzw. Belegungsbindungen im öffentlichen Wohnungsbau unterliegen, ein um 5% höherer Abschlag zu gewähren ist.

Bei 1-Familien-Häusern, 2-Familien-Häusern sowie Mietwohngrundstücken, die mit einer ökologisch sinnvoll und aufwendigeren Heizungsanlage versehen sind, wird ein zusätzlicher Abschlag von 10% gewährt. Dies entspricht der Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 des Eigenheimzulagengesetzes für energiesparendes Heizen.

Zu § 156

In Anlehnung an § 91 Abs. 2 BewG sollen Gebäudeteile, die bis zum Bewertungsstichtag noch nicht fertiggestellt sind, zusätzlich zu dem Bodenwert nach dem Grad ihrer Fertigstellung und der zukünftigen Nutzung berücksichtigt werden.

Zu § 157

Damit sich die vereinfachte Grundstücksbewertung für den Steuerpflichtigen nicht zu seinem Nachteil auswirkt, kann der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt nachweisen, daß der tatsächliche Grundstückswert am 1. Januar 1996 niedriger als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundstückswert ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Grundstückswert als steuerlicher Grundstückswert anzusetzen.

Zu Nummer 29 (§§ 158 und 159 BewG)

Die Vorschriften enthalten die bisher in den §§ 123 und 124 BewG enthaltenen Schlußbestimmungen des Bewertungsgesetzes.

Zu Nummer 30 (Anlagen 14 bis 17)

In der Anlage 14 sind die Grundstücke genannt, deren Gebäude in der Nutzung für einen bestimmten Gewerbebetrieb besonders gestaltet sind. Die Anlagen 15 und 16 zu § 152 BewG enthalten die Flächen-, Raummeter- und Festpreise zur Ermittlung der Grundstückswerte.

Anlage 17 enthält die für ein Ertragswertverfahren erforderlichen Vervielfältiger unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5%, gestaffelt nach der Restnutzungsdauer.

Zu Artikel 2 (Vermögensteuer)

Vorbemerkung

Wie im allgemeinen Teil der Begründung bereits dargelegt, läßt der Unterschied zwischen nomineller und faktischer Steuerbelastung bei der Ertragsteuer

ausreichenden verfassungsrechtlichen Spielraum für die Beibehaltung der Vermögensteuer. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Freistellung des Gebrauchsvermögens durch eine ausreichende Anhebung der Freibeträge um.

Mit der Beibehaltung und Neuregelung der Vermögensteuer zum 1. Januar 1997 wird auch eine neue Vermögensteuerhauptveranlagung zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. Dabei soll die Vermögensteuer ab diesem Zeitpunkt auch in den neuen Bundesländern erhoben werden. Eine weitere Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern über den 31. Dezember 1996 hinaus ist EG-rechtlich nicht mehr zulässig und könnte unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu verfassungsrechtlichen Bedenken führen. Auch die verwaltungstechnischen Defizite, die unter anderem für die bisherige Aussetzung der Vermögensteuer angeführt wurden, sind inzwischen weitgehend ausgeglichen worden.

Zu Nummer 1 (§ 6 VStG)

Die Freibeträge für natürliche Personen stellen durch die Schonung kleinerer bis mittlerer Vermögen sicher, daß das sogenannte Gebrauchsvermögen nicht der Vermögensteuer unterliegt. Zum Wert eines solchen Gebrauchsvermögens hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß er sich an dem Wert „durchschnittlicher Einfamilienhäuser" orientieren könne.

Zur Ermittlung der Wertgröße eines „durchschnittlichen Einfamilienhauses" wurden neuere Untersuchungen auf der Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Danach besitzen in der Bundesrepublik Deutschland 14,5 Millionen Haushalte Immobilienvermögen. Im Durchschnitt besitzt jeder Haushalt Immobilienvermögen in Höhe von 426 300 DM (Bruttoverkehrswert). Die durchschnittlichen Immobilienschulden je Haushalt liegen bei 121 200 DM. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Nettoverkehrswert von 305 100 DM.

Damit würde ein Freibetrag von rd. 300 000 DM das „durchschnittliche Einfamilienhaus" von der Besteuerung freistellen. Allerdings besitzt ein knappes Viertel aller Haushalte mit Immobilienvermögen Grundbesitz in Großstädten. Der Immobilienwert in Ballungsräumen liegt dort in der Regel über 426 000 DM (brutto) bzw. 305 000 DM (netto). Um auch das durchschnittliche, in Ballungsräumen gelegene Immobilienvermögen durch einen Freibetrag zu entlasten, scheint ein Zuschlag von 50 000 DM angemessen und ausreichend.

Aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes ergibt sich somit, daß ein Freibetrag von 350 000 DM (= Nettoverkehrswert) ausreicht, um das sogenannte „durchschnittliche Einfamilienhaus" bzw. das Gebrauchsvermögen von der Besteuerung freizustellen.

Entsprechend verfassungsrechtlicher Vorgaben bleiben bei der Veranlagung von Ehegatten 700 000 DM vermögensteuerfrei. Zur Wahrung der Kontinuität des Ehe- und Familiengutes, auf welches sich die Ehegatten eingestellt und ihre individuelle Lebensgestaltung ausgerichtet haben, sieht der Gesetzentwurf eine Fortführung des Ehegattenfreibetrages durch den überlebenden Ehegatten vor. Dies ist notwendig, weil der überlebende Ehegatte für den Tod des Partners wegen der Veranlagung zur Erbschaftsteuer nicht noch durch eine zusätzliche Vermögensteuerpflicht schlechter gestellt werden soll, wie vor dem Tod des Partners.

Der Gesetzentwurf bleibt an dieser Stelle unbefriedigend, weil die heutige Vielfalt der Lebensgemeinschaften und -partnerschaften in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich eine Gleichstellung unehelicher und anderer Lebensgemeinschaften mit Verheirateten notwendig macht. Die Gleichstellung aller Lebenspartnerschaften mit der ehelichen Gemeinschaft muß durch eine Reform des Ehe- und Familienrechtes erreicht werden. Letztendlich muß das Grundgesetz dahin gehend geändert werden, daß der besondere Schutz des Staates auf das Zusammenleben mit Kindern beschränkt wird, und die individuelle Entscheidung zur ehelichen Gemeinschaft als Form des Zusammenlebens nicht länger zu unverhältnismäßigen Steuervorteilen führt.

Durch die vorgesehene Erhöhung des Freibetrages für Grundvermögen erscheint es angemessen, den zusätzlichen Freibetrag für jedes Kind, das mit einem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt wird, auf 100 000 DM zu beschränken.

Damit bleibt zum Beispiel bei einer Familie mit zwei Kindern ein Familienvermögen bis zu 900 000 DM von der Vermögensteuer befreit. Der Gesetzentwurf sieht eine Gleichstellung aller Kindschaftsverhältnisse zu ehelichen Kindern vor. Das geltende Recht sah eine Vermögensteuerbefreiung bis zu 480 000 DM für die gleiche Familie vor. Mit den neuen Freibeträgen wird nahezu eine Verdopplung für die Familie gegenüber dem geltenden Recht erreicht. Damit werden auch die neuen Grundbesitzwerte ausreichend aufgefangen.

Darüber hinaus wird der Freibetrag wegen Alters oder Behinderung unter Berücksichtigung der Geldentwertung und der gestiegenen Bedeutung der Alters- und Existenzsicherung auf 100 000 DM angehoben. Das bedeutet eine Verdopplung gegenüber dem bisherigen Recht.

Zu Nummer 2 (§ 7 VStG)

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden nunmehr in die Freibetrags- und Abschlagregelung des § 117 a BewG einbezogen. Daher ist eine zusätzliche Freibetragsregelung, wie sie § 7 VStG vorsah, nicht mehr notwendig. Die Regelung wird gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 14 VStG)

Grundsätzlich wird an der bisherigen Regelung der Zwangszusammenveranlagung familienrechtlich verbundener, in Haushaltsgemeinschaft lebender Personen festgehalten. Allerdings werden Wahlmöglichkeiten eröffnet, nach denen jeder Beteiligte an der Veranlagungsgemeinschaft die getrennte Veranlagung beantragen kann. Bei Kindern eröffnet diese

Option die Möglichkeit, bei vorhandenem eigenen Vermögen wie eine unbeschränkte steuerpflichtige natürliche Person behandelt und mit einer solchen gleichgestellt zu werden (§ 6 Abs. 1).

Ehegatten eröffnet die Option die Möglichkeit, ihre Vermögensverhältnisse nicht gegenseitig offenbaren zu müssen. Auch sie können eine getrennte Veranlagung beantragen. Diese Regelung ist insbesondere dazu gedacht, die eigenständige Position von Kindern und Ehefrauen in einer ehelichen Gemeinschaft zu stärken.

Zu Nummer 4 (§ 19 VStG)

Die Regelungen zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen werden redaktionell an die neuen Freibeträge angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 24 b VStG)

Die befristete Aussetzung der Vermögensteuer für ehemalige Betriebe der Treuhandgesellschaft in den neuen Bundesländern ist zeitlich überholt und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 24 c VStG)

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, soll die Vermögensteuer 1997 auch in den neuen Bundesländern erhoben werden. Die Befreiung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 7 (§ 25 VStG)

Regelung der Anwendung des neuen Vermögensteuergesetzes ab dem Kalenderjahr 1997.

Zu Artikel 3 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Vorbemerkung

Wie bereits im allgemeinen Begründungsteil ausgeführt, ist es angesichts der allgemeinen finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte und der sozialstaatlichen Notwendigkeiten unverzichtbar, das Erbschaftsteueraufkommen stärker zu verteilungspolitischen Zwecken heranzuziehen. Demzufolge sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Erhöhung des Erbschaftsteueraufkommens, also eine stärkere Belastung der Erbengemeinschaft vor.

Dies betrifft aber nicht die kleinen und mittleren Familienvermögen, die entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erbschaftsteuerfrei im Kreis der Familie übergehen sollen.

Ein neu eingeführter Nachlaßfreibetrag in Höhe des wie bereits bei der Vermögensteuer ausgeführten Wertes eines „durchschnittlichen Einfamilienhauses" gewährleistet, daß das Familiengebrauchsvermögen zukünftig nicht belastet wird. Der ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten Berücksichtigung der Unternehmensituation und -kontinuität beim Generationswechsel von Gewerbebetrieben und land- wie forstwirtschaftlichen Betrieben wird durch eine Verdopplung des bisherigen Freibetrages Rechnung getragen.

Obwohl mit dem Nachlaßfreibetrag der überwiegende Teil der kleineren und mittleren Erbschaftsfälle zukünftig aus der Besteuerung herausfallen, wird durch die neue Grundbesitzbewertung eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage auch bei der Erbschaftsteuer erreicht. Die neue Grundbesitzbewertung erreicht den Verkehrswert zu rd. 80 %. Dies bedeutet je nach Grundstückslage und -qualität eine Verzehnfachung des heute zugrunde gelegten Einheitswertes.

Das Bundesverfassungsgericht hat ebenfalls verfügt, daß der größte Teil des Familienvermögens belastungsfrei übergehen können müsse und der Kern des Erbrechts garantiert werden muß, das heißt der größte Teil des Erbes dem Erben belassen bleiben muß. Diesen Vorgaben trägt der vorliegende Gesetzentwurf durch eine Absenkung der Steuersätze unter 50% Rechnung. Dem gleichen Ziel sowie der Verwaltungsvereinfachung dient die vorgesehene Reduktion der bisherigen vier Steuerklassen auf zwei Steuerklassen, die nur noch zwischen Familienangehörigen und übrigen Erwerbern unterscheiden.

Zu Nummer 1 (§ 12 ErbStG)

Die Vorschrift wird den neuen Bewertungsvorschriften für Grundbesitz im vierten Abschnitt des zweiten Teils des Bewertungsgesetzes angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 13 ErbStG)

Die bisher bereits gültigen Steuerbefreiungen für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände werden entsprechend der Preisentwicklung der vergangenen Jahrzehnte angemessen angehoben.

In Buchstabe b wird die durch die Neubewertung von Grundbesitz notwendig gewordene Anhebung der Freibeträge für inländisches Betriebsvermögen vorgenommen. Analog den Neuregelungen in § 117a BewG wird ebenfalls das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in die Regelungen für Betriebsvermögen einbezogen.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen der Bundesregierung wird der Ausgleich für die Neubewertung des Grundbesitzes über eine Verdopplung des Freibetrages vorgenommen. Eine darüber hinausgehende Anhebung des Abschlags von 25% für den verbleibenden Wert des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird nicht für notwendig erachtet.

Damit schützt der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere kleine und mittlere Unternehmen beim Unternehmensübergang aufgrund von Generationswechsel. Große Betriebsvermögen können durchaus eine Anhebung der Steuerbelastung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit verkraften.

Die bereits im Jahressteuergesetz 1996 vorgenommene Verlängerung der Stundungsmöglichkeiten für die Erbschaftsteuer auf zehn Jahre sichert zusätzlich die Finanzierbarkeit der Erbschaftsteuerbelastung aus den Erträgen des Gewerbebetriebes oder des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Darüber

hinausgehende unbillige Härten können im Wege der Verwaltungsregelung vermieden werden.

Zu Nummer 3 (§ 14 ErbStG)

Der Vom-Hundert-Satz bei der Berücksichtigung früherer Erwerbe für die Berechnung der Erbschaftsteuer wird an den neuen Spitzensteuersatz in der Steuerklasse II angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 15 ErbStG)

Der § 15 sieht nur noch zwei Steuerklassen vor, wobei die bisherigen Steuerklassen I bis III in der jetzigen Steuerklasse I zusammengefaßt und die bisherige Steuerklasse IV zu Steuerklasse II wird.

Dies geschieht zum einen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Erhebung und Berechnung der Erbschaftsteuer zum anderen zur Befolgung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum besonderen Schutz des Familiengutes beim Erbgang, aber auch zum besonderen Schutz der Testierfreiheit des Erblassers.

Mit der neuen Steuerklassen II wird gewährleistet, daß auch Erben, die aufgrund einer testamentarischen Verfügung eingesetzt werden und nicht zu den Familienangehörigen in der Steuerklasse I gehören und daher nicht in den Genuß des Nachlaßfreibetrages für die engsten Familienangehörigen kommen, das ihnen zugedachte Erbe antreten können, ohne daß der überwiegende Teil des Erbes durch steuerliche Regelungen verlorengeht. Dies ist insbesondere auch für den Generationswechsel bei kleinen und mittleren Unternehmen unerläßlich.

Die Steuerklasse I stellt den Ehegatten/die Ehegattin dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin bei der Anwendung der Steuersätze für Familienangehörige gleich. Ebenfalls wird in Nummer 2 der Steuerklasse I eine Gleichstellung aller Kindschaftsverhältnisse vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 16 ErbStG)

In § 16 wird anstelle des bisherigen persönlichen Freibetrages ein Nachlaßfreibetrag für das Gebrauchsvermögen einer Familie eingeführt. Danach bleiben bei der Bemessung der Erbschaftsteuer für den Ehegatten/die Ehegattin, den Lebenspartner/die Lebenspartnerin sowie für alle Kindschaftsverhältnisse und die Eltern und Voreltern ein Erwerb von insgesamt 400 000 DM steuerfrei. Der Betrag entspricht den Grundsätzen zur Ermittlung des Wertes eines „durchschnittlichen Einfamilienhauses" wie sie bereits bei den Erläuterungen zur Vermögensteuer begründet wurden. Der Nachlaßfreibetrag wird beim Erwerb durch mehrere Erben aufgeteilt. Dies verhindert, daß durch geschickte Vermögensverteilung der Gesamtnachlaß der Besteuerung entzogen wird.

Zu Nummer 6 (§ 17 ErbStG)

Zusätzlich zum Nachlaßfreibetrag nach § 16 wird dem überlebenden Ehegatten oder dem Lebenspartner bzw. den Kindern ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 100 000 DM gewährt. Dieser Versorgungsfreibetrag wird auch für Kinder gewährt, die mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft verbleiben, aber selber keinen Anteil am Erbe haben. Damit soll insbesondere der Situation von Familien Rechnung getragen werden, wo der Ernährer durch einen plötzlichen Todesfall wegfällt, die Kinder aber noch nicht zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes in der Lage sind. Zur Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung von privaten Vorsorgemaßnahmen wird zukünftig auf die Einbeziehung von Versorgungsbezügen, die aus Anlaß des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, verzichtet. Auf die Abschmelzung des besonderen Versorgungsfreibetrages für Kinder je nach Alter soll in Zukunft verzichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 19 ErbStG)

Es wird ein erheblich vereinfachter (nur noch acht Stufen) und in den Steuersätzen deutlich reduzierter Stufentarif eingeführt. Dies ist aufgrund der neuen Nachlaßregelung zwingend geboten. Trotz der Senkung der Steuersätze wird aufgrund der veränderten Bemessungsgrundlage in der Regel im Vergleich zur heutigen Situation eine höhere Steuerbelastung bewirkt. Diese ist aber auf jeden Fall vertretbar, wie die folgenden Fallbeispiele zeigen

1. Familienerbe im Umfang von 1,3 Mio. DM geht an einen Ehegatten über

Vermögen	Bemessungsgrundlage Erbschaftsteuer		
	a) geltendes Recht	b) Gesetzentwurf	
Einfamilienhaus – Verkehrswert: 800 000 DM	120 000 DM	640 000 DM	
Hausrat: 100 000 DM	60 000 DM	20 000 DM	
Schmuck, Auto: 85 000 DM	80 000 DM	65 000 DM	
Bankguthaben: 65 000 DM	65 000 DM	65 000 DM	
Witwenrente von 2 000 DM/mtl., Kapitalwert: 195 360 DM	195 360 DM	0 DM	
Rohvermögen: rd. 1 300 000 DM	520 360 DM	790 000 DM	
abzüglich:			
Beerdigungskosten	– 10 000 DM	– 10 000 DM	
Hypothekenschulden	– 100 000 DM	– 100 000 DM	
persönlicher Freibetrag	– 250 000 DM	./.	
Nachlaßfreibetrag	./.	– 400 000 DM	
Versorgungsfreibetrag	– 250 000 DM	– 100 000 DM	
zu versteuerndes Erbe	– 89 640 DM	180 000 DM	
Steuersatz	0,0 %	2 %	100 000 DM
		5 %	80 000 DM
Erbschaftsteuer	0 DM	6 000 DM	
Verhältnis zum Erwerb	0,0 %	0,46 %	

2. Das Familienerbe geht an die Ehefrau und zwei Kinder im Alter von 18/22 Jahren über
(50 : 25 : 25)

Vermögen	Bemessungsgrundlage Erbschaftsteuer		
	a) geltendes Recht	b) Gesetzentwurf	
Einfamilienhaus – Verkehrswert: 800 000 DM	120 000 DM	640 000 DM	
Hausrat: 100 000 DM	80 000 DM	20 000 DM	
Auto, Klavier, Briefmarken, Schmuck: 100 000 DM	95 000 DM	80 000 DM	
Bankguthaben: 200 000 DM	200 000 DM	200 000 DM	
abzüglich:			
Beerdigungskosten	– 10 000 DM	– 10 000 DM	
Hypothekenschulden	– 100 000 DM	– 100 000 DM	
Rohvermögen: rd. 1 500 000 DM	385 000 DM	830 000 DM	

Erbe	Bemessungsgrundlage Erbschaftsteuer		
	a) geltendes Recht	b) Gesetzentwurf	
Mutter: 750 000 DM	192 500 DM	415 000 DM	
persönlicher Freibetrag	– 250 000 DM		
Nachlaßfreibetrag	./.	– 200 000 DM	
Versorgungsfreibetrag	– 250 000 DM	– 100 000 DM	
Witwenrente von 2 000 DM/mtl., Kapitalwert: 195 360 DM	195 360 DM	0 DM	
zu versteuerndes Erbe:	– 112 140 DM	115 000 DM	
Steuersatz	0,0 %	2 %	100 000 DM
		5 %	15 000 DM
Erbschaftsteuer	0 DM	2 750 DM	
Verhältnis zum Erwerb	0,0 %	0,21 %	
Kind 18 Jahre: 375 000 DM	96 250 DM	207 500 DM	
persönlicher Freibetrag	– 90 000 DM	./.	
Nachlaßfreibetrag	./.	– 100 000 DM	
Versorgungsfreibetrag	– 20 000 DM	– 100 000 DM	
zu versteuerndes Erbe	– 13 750 DM	7 500 DM	
Steuersatz	0,0 %	2 %	7 500
Erbschaftsteuer	0 DM	150 DM	
Verhältnis zum Erwerb	0,0 %	0,01 %	
Kind 22 Jahre: 375 000 DM	96 250 DM	207 500 DM	
persönlicher Freibetrag	– 90 000 DM	./.	
Nachlaßfreibetrag	./.	– 100 000 DM	
Versorgungsfreibetrag	– 10 000 DM	– 100 000 DM	
zu versteuerndes Erbe:	– 3 750 DM	7 500 DM	
Steuersatz	0,0 %	2 %	7 500
Erbschaftsteuer	0 DM	150 DM	
Verhältnis zum Erwerb	0,0 %	0,01 %	

3. Handwerksbetrieb geht an Vermächtnisnehmer außerhalb der Familie

Vermögen	Bemessungsgrundlage Erbschaftsteuer	
	a) geltendes Recht	b) Gesetzentwurf
Grundbesitz: 5 Mio. DM	750 000 DM	4 250 000 DM
Anlagevermögen: 3 Mio. DM	3 000 000 DM	3 000 000 DM
Kapital: 2 Mio. DM	2 000 000 DM	2 000 000 DM
Betriebswert: 10 Mio. DM	5 750 000 DM	9 250 000 DM
Freibetrag Betriebsvermögen	–500 000 DM	–1 000 000 DM
mit Bewertungsabschlag	25 %	25 %
Steuerwert	3 937 500 DM	6 187 500 DM
persönlicher Freibetrag	–3 000 DM	./.
zu versteuerndes Erbe	3 934 500 DM	6 187 500 DM
Steuersatz	54 %	35 %
Erbschaftsteuer	2 124 630 DM	2 165 625 DM
Verhältnis zum Erwerb	21,25 %	21,66 %

4. Vererbung an Geschwister

Vermögen	Bemessungsgrundlage Erbschaftsteuer	
	a) geltendes Recht	b) Gesetzentwurf
Einfamilienhaus: Verkehrswert 350 000 DM	52 500 DM	280 000 DM
Hausrat: 100 000 DM	80 000 DM	20 000 DM
Bankguthaben	80 000 DM	80 000 DM
persönlicher Freibetrag	–10 000 DM	0 DM
zu versteuerndes Erbe	202 500 DM	380 000 DM
Steuersatz	20 %	15 %
Erbschaftsteuer	40 500 DM	57 000 DM
Verhältnis zum Erwerb	0,41 %	0,57 %

Zu Nummer 8 (§ 27 ErbStG)

Absatz 1 ist nach Zusammenlegung der bisherigen Steuerklassen I bis III redaktionell anzupassen. In Absatz 2 wird die Berechnung der Steuerermäßigung bei mehrfachem Erwerb desselben Vermögens grundlegend vereinfacht, indem auf die bisherige Berücksichtigung des Erwerberfreibetrages bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens verzichtet wird.

Zu Nummer 9 (§ 37 ErbStG)

In Absatz 1 wird die Anwendung der neuen Vorschriften entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes auf Erwerber nach dem 31. Dezember 1995 festgeschrieben.

Zu Nummer 10 (§ 37 a ErbStG)

Die Sondervorschrift aus Anlaß der Wiedervereinigung ist überholt und wird daher aufgehoben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333